4⁶ J. Can. P. 369.

Fragen

Gansler

Verschiedene Fragen
über
Veremunds von Lochstein
Gründe
Sowohl für, als wider die geistliche Immunität
in zeitlichen Dingen
nur allein
an den Herrn von Lochstein und dessen Herausgeber
gestellet
von einem Mitgliede der churbaierischen Akademie
in München.
(Benno Ganser)

Gedrukt zu Strasburg in der Burgstraße, Anno 1766.

Verzeichniß der Fragen.

Erste. Welchen Nutzen der Herausgeber der Lochsteinischen Schrift verhoffet habe?

Zwote. Ob Herr von Lochstein die Gründe Pro in ihrer ganzen Stärke fürgetragen habe?

Dritte. Ob Herr von Lochstein die Gründe Contra so gut als geometrisch ausgeführet habe, und die Sprache aller rechtgeschaffenen Katholiken rede?

Vierte. Ob Herr von Lochstein die Sprache der ersten Kirche rede?

Fünfte. Ob Herr von Lochstein die Gründe Bellarmins und der Kanonisten widerlege?

Sechste. Ob Herr von Lochstein in Bestimmung der geistlichen Immunität unfehlbar seye?

Siebende. Ob Herr von Lochstein das Jus Divinum, oder göttliche Recht in Betref der Immunität der zeitlichen Kirchengüter verstehe?

Achte. Ob Herr von Lochstein vernünftiger seye, als alle andre Kanonisten?

Neünte. Ob Herr von Lochstein ein besserer Staatist seye, als der ehemalige baierische geheime Kanzler Herr Baron von Schmid?

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

Erste Frage:

Welchen Nutzen der Herausgeber der Lochsteinischen Schrift verhoffet habe.

I.

Das Versprechen: es werde in der Lochsteinischen Schrift eine der wichtigsten, und nüzlichsten Materien aus der Rechtsgelehrsamkeit enthalten, machte mich desto eifriger, und aufmerksamer in Durchlesung derselben. Allein das Wort Rechtsgelehrsamkeit könnte ich nicht so gleich verstehen; wenn nicht der Herausgeber solches begreiflicher gemacht hätte: da er 1mo. betheuret: die wenigsten (selbst unter den Gelehrten) kennen die rechten, und wahren Schranken beederseitigen Mächte, der geistlichen nämlich, und der weltlichen, aus welchen die eigentliche Rechte der geistlichen Immunität hergeleitet werden müssen. Er verlangt also nicht von uns, daß wir die Rechtsgelehrheit schon sollen erlanget haben; denn diese hätten uns bisher fast durchgehens Geistliche gelehret: da doch bey uns katholischen Deutschen die Geistlichkeit fast durch die Bank den übertriebenen

denen Maximen der italiänischen Kanonisten anhängt. Daher schließt er auch: vergebens würde man in dieser Sache eine gänzliche Unpartheyligkeit von andern als von Personen weltlichen Standes erwarten. Folglich verlangt er nur allein, daß wir uns gegen den Herrn von Lochstein gelehrsam erweisen sollen: und warum nicht? Er stellet uns 2do. selben für als einen in dieser Sache von Amtes wegen erfahrenen, nach der Würde seines Karakters freymüthigen, ja rechtgeschaffenen, Pflicht, und Wahrheit liebenden Mann, der am Ende seiner Abhandlung ganz gleichgiltig, dem Urtheile unpartheyischer Leser überläßt, was für einer Meinung aus beyden sie beypflichten wollen. Ey! Wer sollte sich wohl von einem so grossen Geiste nicht belehren lassen?

II.

Aber da ich mit einer grossen Lehrbegierde diese Abhandlung öfters durchlase, geschahe es mir wie andern Schülern; es entstunden in meinem Gemüthe viele Zweifel. Ich wollte daher mich mit Fragen erkundigen. Allein der verkappte Namen zeigte mir den Lehrmeister nicht an, den ich mündlich besprechen wollte. Ich mußte also nothwendig meine Fragen öffentlich kund machen. Sollte ich aber meinen unbekannten Lehrer wider meinen Willen dadurch beleidigen, so bin ich nach dem Beyspiele des Herausgebers bereit, ihm in der besten Forme, und Weise, die er nur immer verlangen kann, Abbitte zu thun. Ich werde ihn aber auch zugleich bitten, zu bedenken, daß ich aus einem wahren Pflichts Eifer für Meinen Gnädigsten Landesfürsten, und das Publicum zu handeln geglaubt habe, welchen diese Fragen grossen Nutzen bringen können, und ohne allem Zweifel bringen werden. Er wird auch hoffentlich noch so gleichgiltig seyn, wie er sich am Ende seiner Abhandlung bezeigt hat.

III.

Er hat auch nicht zu befürchten, daß ich ein Ketzermacher seye. Welche Furcht der Herausgeber nicht gänzlich hat bergen können: da er den Verfasser mit jenem augustinianischen Schilde wider die Ketzermacherey bedecken will: *Si de veritate scandalum sumitur, utilius permittitur nasci scandalum, quam veritas relinquatur.* Wenn man

wegen

wegen der Wahrheit Aergerniß nimmt, so wird es nützlicher seyn, daß Aergerniß entstehe, als daß die Wahrheit verlassen werde. S. Aug. de lib. Arb. Nur Schade, daß weder das Buch, noch das Kapitel angezeigt worden. Allein es ist weder allhier die Wahrheit zu verlassen, noch eine Aergerniß aus Vertheidigung derselben zu befürchten. Ich will dem Rathe des Herrn Herausgebers folgen, und mich weder wegen der Gründe Pro, noch der andern Contra, gradezu an den Verfasser, oder an ihn halten. Ich stelle nur meine Fragen; und weil ich von verkappten Schriftstellern nicht weiß, ob eine Antwort zu hoffen; so will ich mich bemühen, meine Zweifel selbst, so gut ich kann, zu heben.

IV.

Ich will nicht glauben, daß der Herr Herausgeber durch dieses Werk eine eitle Ehre zu erhaschen gehoffet. Denn 1*mo.* erscheinet er verkappet unter den ungewißen Buchstaben J. L. W. 2*do.* will er durchaus nicht für den Verfasser angesehen seyn: vieleicht um nicht gerade angegriffen zu werden, N. III., sondern schreibt selbsten dieselbe dem unbekannten Herrn von Lochstein auf seine Rechnung. 3*tio.* Verräth er in seinen Anmerkungen öfters alte erhitzte Neigungen; wie ich an seinem Orte zeigen will, und schon aus der N. 1 angezogenen Beschimpfung der Geistlichkeit, von welcher er doch sein Aufkommen, wie ich höre, haben soll, erhellet, welches mir für eine erhabene Seele die größte Niederträchtigkeit zu seyn scheinet. Zudeme 4*to.* rühmt selber an allen Orten die Unpartheylichkeit, welche gewiß mit dem Verlangen nach einer eiteln Ehre nicht bestehen kann.

V.

Vieleicht aber war das Interesse seines Fürsten die edle Absicht dieses Herausgebers. Ich weiß, daß alle sogenannte Projectanten dieses immerhin vorschützen: und; ob ich schon den Herausgeber von deren Zahl ausschließen wollte, so meldet er doch selbsten in seiner Vorrede: Es wäre nur zu wünschen, daß die weltliche Mächte die Augen aufthun, und ernstlich erwägen möchten, wie sehr ihre landesherrlichen Gerechtsamen in Ansehung der Temporalien ihrer Kirchen, und Geistlichkeit Gefahr laufen; wenn sie das Lehramt

der geistlichen Rechte bloß allein geistlichen Personen, besonders aus dem Mendicanten Orden anvertrauen. Itzt weiß ich das Absehen unsers Verfassers: er will seinem Fürsten den Staaren stechen; aber eben darum hält er Ihn für einen blinden Regenten. Heißt aber dieß das Interesse seines Herrn befördern, wenn man dessen Majestät an ihrer Ehre angreift? doch von diesem haben wir ein andersmal zu reden. Ich will nur untersuchen, ob die Lochsteinische Schrift das Interesse des Landesherrn befördere. Lochstein behandelt die Frage, ob doch Hochderselbe Steuern und Abgaben von der Geistlichkeit fordern könne, wie er solche 1 Theile, 1 Kapitel, 1 § ansetzt. Er spricht anfangs nein, hernach ja, am Ende ist er gleichgiltig. Heißt dieses das Interesse seines Fürsten befördern? der Herr Herausgeber sagt zwar: man müßte seinem eigenen Verstande Gewalt anthun; wenn man nicht merkte, daß er den Gründen im zweyten Theile das stärkste Gewicht zutrauet. Allein wird darum der Nutzen des Fürsten befördert, oder vermehret? Selbst Herr von Lochstein bekennet, daß schon vor seiner Schrift die katholischen Staaten die geistlichen Güter besteuert haben, und daß nur in Baiern die Geistlichkeit allein so viel abreiche, als die übrige zween Stände: folglich hätte Baiern gar wohl seine Schrift entrathen können. Will er aber dardurch seinem Fürsten das Recht einräumen, unmäßige Steuern zu fordern, oder der Geistlichkeit alles nach Belieben zu nehmen, so verräthet er seine Partheylichkeit, handelt wider seine eigne Grundsätze von dem Rechte der Natur, und weicht von der abzuhandelnden Frage ab. Wie darf uns denn der Herausgeber versichern, daß seine Gründe Contra so gut, als geometrisch ausgeführet wären?

VI.

Der Herr Herausgeber zählt den Herr von Lochstein unter jene rechtgeschaffene Katholiken, welche solche weltliche Gerechtsame mißkennen, die der Kirche von Christo JEsu ihrem allerheiligsten Stiftern nicht verliehen worden sind, und die ihr in allem Betrachte mehr Schaden als Nutzen bringen. Ich dachte daher, es müßte derselbe bey der Herausgabe der Lochsteinischen Abhandlung auf den wahren Nutzen der Kirche abgezielet haben: doch ich betrachte, daß auch Luther einstens gleichen Vorwand gebraucht, um, wie er sagte, die Kirche zu reformiren, ohne doch darzu berufen zu seyn.

Wer

Wer hat denn den Herausgeber berufen? Gewiß ist, wenn wir dem Herausgeber glauben, daß selbst der Herr von Lochstein einen solchen Eifer für das Beste der Kirche gehabt; denn ob er schon vieleicht anfänglich entschlossen gewesen, dieses Tractätchen drucken zu lassen, so weiß ich doch nicht, was ihn hernach bewogen haben mag, sein Vorhaben zu ändern; so sehr ihm auch seine Freunde darum anlagen. Ob aber selbes den Nutzen der Kirche befördere, ist eine Frage, so besser unten zu beantworten steht.

VII.

Endlich, weilen der Herr von Lochstein 2 Theile 1 Kap. 3 §. und öfters den Vorwurf macht, daß die Geistlichkeit von dem Staate den größten Nutzen ziehet, und den dritten Theil der Güter besitzet; aber doch keine Bürden will tragen; so glaubte ich, Herr Herausgeber habe wenigst diesen Nutzen gehoffet, es sollte die Geistlichkeit mit dem weltlichen Stande in gehöriger Maaße nach dem natürlichen Rechte beleget werden, damit die Weltliche nicht so stark beschweret wurden. Allein ob ich schon zugeben wollte, selber hätte durch solche Herausgabe die Gunst des weltlichen Standes gesucht, so sehe ich doch nicht, daß die lochsteinische Schrift durch solche gleiche Maaße dem weltlichen Stande ersprießlich seye: da nach dessen eigenem Geständniß die baierische Geistlichkeit so viel ohnehin giebt, als die andere zween Stände miteinander. Ich begreife also nicht, wie eine gleiche Austheilung der Steuern den zween weltlichen Ständen mehreren Vortheil verschaffen wurde.

VIII.

Da ich nun weder die wahre Absichten des Herrn Herausgebers errathen mag, noch ihm andere etwa gegen eine hochwürdige Geistlichkeit Feindselige aufdringen will, muß ich meine erste Frage unerörtert lassen.

Zwey=

Zwote Frage:
Ob Herr von Lochstein die Gründe Pro in ihrer ganzen Stärke fürgetragen habe?

I.

Herr von Lochstein wollte wider die geistliche Immunität, so wie sie von heutigen Kanonisten gelehrt soll werden, schreiben. Er fürchtete aber dieses grosse Heere wider sich zu reizen; wenn er selben geradezu entgegen gienge. Er wollte eine allen geistlichen Kanonisten unbekannte Lehre fürtragen: er befürchtete aber, solche Neuerung würde ihm Feinde machen; ja es kann seyn, daß er sich auch für der Ketzermacherey gefürchtet. Es war also der beste Rath sich anzustellen, als wäre er unpartheyisch, und schriebe aufrichtig Pro sowohl als Contra. Ja dessen Herausgeber will uns versichern: die Gründe, auf welche unsere Kanonisten ihr System von der Immunität bauen, seyen in ihrer ganzen Stärke fürgetragen worden. Allein lasset uns sehen, ob ich, oder der Herausgeber irren!

II.

Herr von Lochstein trägt die Gründe Pro für in seinem ersten Theile. Dieselbe widerlegt er in dem zweyten Theile, und zwar so heftig, daß er kurzum haben will, sie hätten gar keine Stärke: wie hat er denn selbe in ihrer ganzen Stärke fürtragen können? Ist dieses nicht ein offenbarer Widerspruch? Oder ist es nicht vielmehr ein mit Fleiße ausgedachtes Blendwerk, um einfältige Leser zu berücken.

III.

Doch der Herausgeber fährt fort uns zu versichern: Eben darum ist auch im zweyten Theile keiner von ihren Einwürfen wider das System ihrer Gegner vergessen worden. Die Unpartheylichkeit hat aber auch erfordert, die Auflösung, oder Antwort dieser letztern gleich beyzufügen, damit der Leser in den Stande gesetzt werden möchte von beyden ein gründliches Urtheil zu fällen. So recht! Unsere Gründe stehen also in dem ersten Theile, auf selbe antwortet

Herr

Herr von Lochstein im zweyten Theile, und wir können oder dürfen keine Gegenantwort ertheilen. Er aber zeigt seine Gründe im zweyten Theile, und wenn je eine Antwort von uns angezeigt wird, so ist seine Gegenantwort also gleich beygesetzet. Dieses heißt ja recht unpartheyisch schreiben? ohne Zweyfel; denn also behältet Herr von Lochstein allzeit recht, und unsere Kanonisten bleiben allzeit Ignoranten, besonders aus den Mendicanten Orden, wovon unter Hunderten nicht einer zu finden, der von den der Landesherrlichkeit so gefährlichen Grundsätzen der Ultramontisten auch nur eines Nagelsbreit abzuweichen sich entschließen würde: so ungegründet sie ihm auch immer selbst fürkommen möchten. Also redet der Herausgeber. Ey! wie unpartheyisch: und sollen annoch die Gründe der Kanonisten nicht in ihrer ganzen Stärke gezeigt seyn: da er versichert, daß selbe diesen selbst ungegründet fürkommen mögen?

IV.

Doch die Frage, ob die katholischen Fürsten, welche allem ungeachtet ihre Geistlichkeit besteuern, sich gröblich versündigen, und also für excommunicirt anzusehen sind, wird wahrlich in ihrer ganzen Stärke fürgetragen 1 Theile 4 und 5 Kap. Selbst Herr von Lochstein schlißt seinen ersten Theile mit diesen Worten: Und so spricht P. Reifenstuel am angeführten Orte ganz unbedenklich: und wir wären sehr begierig zu sehen, wie jemand mit Beybehaltung der Grundsätze unserer Kanonisten diese erschrekliche Folgen gründlich ablehnen wolle, oder könne. Allein mein lieber Herr von Lochstein! bey diesem Gedränge ist mehrer Geschrey, als Gefahr: sie sollen eine gründliche Antwort bekommen. Aber antworten sie mir auch, warum haben sie mir diesen Satz so grell vor die Augen gestellet: sie betiteln denselben als erschrekliche Folgen, und also verrathen sie sich selbst, daß dieselben nur zum Schrecken so sehr von ihnen sind ausgedehnet worden, das ist: sie wollten die Lehre der Kanonisten nur auf der häßlichen Seite fürstellen. Ist aber dieses unpartheyisch gehandelt? Zudeme wenn P. Reifenstuel ganz unbedenklich dieses gesprochen; wie wollen sie sich rühmen, einen gänzlich unbedachtsamen Satz in seiner ganzen Stärke zu zeigen. Allein zu allem Unglücke redet P. Reifenstuel am angeführten Orte kein Wort von Excommunicirung der katholischen Fürsten; wenn Sie Steuern von der Geistlichkeit fordern, sondern

N. 294 fragt er nur, was von jenen Befehlen zu halten, welche die Fürsten wider die geistliche Immunität ergehen lassen, und sagt *1mo*: sie seyen null, und nichtig; jene aber, so selbe ergehen lassen, wären excommunicirt. *2do* Im angeführten N. 295 antwortet er, daß selbe GOtt mit zeitlichen Strafen zu züchtigen pflege. Von der Besteurung der Geistlichkeit lese ich kein Wort. Was bedeutet denn jenes abscheuliche Zetergeschrey, welches Herr von Lochstein im 2 Theile 13 Kap. 19 § wider den unschuldigen P. Reifenstuel anstimmet; Noch mehr aber müssen wir uns wundern, wie man so gelassen habe zusehen können, daß ein Franciscanermönch mitten in der baierischen Residenzstadt München im Angesichte des Hofes in öffentlichem Drucke die Landesfürsten, und ihre Ministern, welche von der Geistlichkeit bey ihrer Landschaft Steuern einnehmen, kurzum für excommuniciret erkläret, und gleichwohl wird dieser verwegene, und Ignorante Mönch so gar in Baiern selbst für ein *Autor classicus in Jure Canonico* erkennet. Fürwahr: hier hat Herr von Lochstein seine größte Särke gezeiget, aber nur im Verleumden.

V.

Er wendet aber vieleicht ein, daß ja die heutigen Kanonisten selbst lehren, die Besteurung der geistlichen Güter seye ein Eingriff wider die geistliche Immunität: folglich seye die Lehre P. Reifenstuels auch von derselben zu verstehen. Es ist wahr, P. Reifenstuel zählt N. 279 unter die *Violatores Immunitatis, qui exactiones, aut onus quodcumque Ecclesiis, aut ecclesiasticis Personis, aut bonis earum imponunt, seu exigunt ab eis*: das ist, welche Abgaben, oder was immer für eine Bürde den Kirchen, oder den geistlichen Personen, oder auch deren Güter auferlegen, oder von selben verlangen; aber er macht doch diese Ausnahme: *exceptis oneribus vere realibus, quæ rei propter rem sine respectu Personæ possidentis inhærent*: ausgenommen diejenigen wesentlichen Abgaben, welche die Sache wegen der Sache ohne Achthabung des Besitzers begleiten. Nun aber will Herr von Lochstein überall weisen, daß die Besteurung der geistlichen Güter dem Fürsten zufalle, weil sie pur zeitliche Güter seyen, und keine Rucksicht haben auf die bloße geistliche Immunität.

VI.

Doch was geht mich P. Reifenstuel an: ich verlange kein Advocat der Kanonisten zu seyn. Wir wollen besser unten sehen, ob ich mit Herrn von Lochstein von wegen Besteurung der Geistlichen nicht könne einig werden. Will demnach die N. IV versprochene Antwort bis dorthin versparen.

Dritte Frage.

Ob Herr von Lochstein die Gründe Contra so gut als geometrisch ausgeführet habe, und die Sprache aller rechtgeschaffenen Katholiken rede?

I.

Der Herausgeber bejahet, daß dieses in der That sich also befinde. Auch selbst Herr von Lochstein schließt den 2 Theil letztes Kap. 20 § mit Anziehung der vorigen Kapiteln und 99 so, daß er nur anstatt der 3 gewöhnlichen Buchstaben W. Z. E. 3 Sternlein hat setzen lassen. Ich glaubte also durch seine Schrift vollkommen überzeuget zu werden. Allein dergleichen Blendwerk hatte mich schon öfters geäffet, und es fiele mir bey, daß einsten der berufene, und vieleicht dem Herausgeber nicht unbekannte Rothfischer sich verlauten lassen, er hätte: da er noch als Katholik von dem Ablaße geschrieben, einen Fehler in dem katholischen Glauben bemerket, welchen er nicht beschönen können, und also hätte er selben unter die mathematische Methode verstecket. Mithin schiene mir nöthig, auch die scheinende Methode des Herrn von Lochstein was genauers zu untersuchen.

II.

Die wahre geometrische Art leidet weder etwas Ueberflüßiges, noch einen Mangel des Nothwendigen: da ich nun in dem Werke ganze Seiten voll Noten und Anmerkungen des Herausgebers angetroffen, so kame mir der Gedanken, ob selbe wohl nothwendig, oder überflüßig wären. Ist das erste zu behaupten, so hatte Herr von Loch-

Lochstein viel Nothwendiges in seinem Manuscripte ausgelassen. Wie hat er denn so gut als geometrisch geschrieben? Sollte aber das zweyte statt finden, mit was für Gewissen und Ehre hat doch der Herausgeber seine geometrische Schrift mit so viel Ueberflüßigem beschändeln mögen. Jedoch seine Anmerkungen verdienen anderswo eine besondere Anmerkung.

III.

Der Herausgeber versichert uns gleich anfangs, daß aus den rechten, und wahren Schranken beyderseitiger Mächte, der geistlichen, und der weltlichen die eigentlichen Rechte der geistlichen Immunität hergeleitet werden müssen, und die man in diesem kleinen Tractate auf das deutlicheste entwickelt finden. Nun aber verspricht Herr von Lochstein im 2 Theile 2 Kap. zu handeln vom wesentlichen Unterschiede der geistlichen, und weltlichen Macht, und von ihren beyderseitigen Gränzen: lasset uns also die Sache gleich bey dem Kopfe nehmen, und sehen, ob er diese Gränzen geometrisch bestimme!

IV.

Gleich anfangs § 1 heißt es: Es giebt 2 Mächte, durch welche die Menschen in dieser Welt regieret werden, die geistliche nämlich, und die weltliche: und eine jede dieser beeden Mächte ist in dem Bezirke ihrer Gewalt unumschränkt, oder souverain, das ist: keine hängt von der andern in solchen Dingen ab, welche unter die Sphäre ihrer Gewalt gehören. Schon hier macht der Herausgeber bey dem Worte Souverain eine Note: Wir verstehen hier unter Souverainität der geistlichen Macht keine solche despotische Gewalt, nach welcher sie von allen Gesetzen entbunden wäre. Diese Note scheint mir überflüßig. Gewiß ist, daß alle Katholiken gestehen, die Kirche seye den Gesetzen Christi unterworfen, was aber die Canones betrift, hätte der Notenschmied billig einen Unterschied machen sollen unter denen, so das Gesetze Christi enthalten, und unter andern, so nur von kirchlichen Gebräuchen handeln; denn diese kann die Kirche nach Verschiedenheit der Umstände abändern.

V.

V.

Vielmehr hätten folgende Wörter eine Note verdienet: denn wenn wir setzen wollten, eine daraus, oder beede zugleich wären gegeneinander ohne Schranken, das ist, unendlich, so würde ebendarum eine in dem Umfange der andern begriffen, und durchgehens, und in allem davon abhängig seyn müssen: damit aber würde im Grunde nur eine einzige unumschränkte Macht gesetzet, und der Begriff von zwoen verschiedenen Souverainen Mächten hörete gänzlich auf. Dieser Begriff ist also der Grund des lochsteinischen Lehrgebäude. Allein daß das Wort Souverain zweydeutig seye, hat nicht nur der Herausgeber durch seine Note N. IV selbst eingestanden, sondern ich bemerke auch, daß die weltliche Macht wirklich von der geistlichen abhange, nicht zwar, als ob sie sich in allem von dieser lenken lassen sollte, sondern weil es der weltlichen Macht nicht frey stehet, ihren Gewalt nach Belieben zu mißbrauchen. Der Fürst ist zwar ein Regent, aber er ist auch ein Christ, und als ein solcher ist er der Kirche unterworfen, folglich kann er auch von der Kirche bestrafet werden; wenn er bey Ausübung seiner Gewalt nicht christlich handelt. Diese Erklärung hat Herr von Lochstein, und der Herr Herausgeber vergessen, und also durch das französische Wort Souverain einen zweydeutigen Grund geleget. Dahero der erste billig geschrieben, die Schranken dieser beeden Mächte richtig auszuzeichnen, und in gewiße Hauptregeln zu bringen ist schwerer/ als man vieleicht meynen möchte.... Wir wollen ein Versuch wagen rc. Genug! er sagt uns selbst: es seye ein gewagter Versuch. Wir wollen ihn hören.

VI.

Ich nehme unterdessen an, daß der Herr Verfasser die Macht § 2 setzet in dem Vermögen, die Handlungen der Menschen zu gewissen Endzwecken zu dirigiren, und daß er selbe in die Gesetzgebende und Ausübende theilet. In eben diesem § folget, (sollte ich schreiben: geometrisch?) noch eine Abtheilung der Glückseligkeit, als den Endzweck der menschlichen Handlungen, nämlich die ewige, und zeitliche. Die Direction zu jener läßt er der Kirche unabhängig von der welt-

weltlichen: die Direction zu dieser aber hat die weltliche Macht unabhängig von der geistlichen. Von diesem letztern Satze habe ich eben N. V eine kleine Meldung gethan. Von dem vodern macht eine Anmerkung der Herausgeber, und eben darum zeigt er, daß selber Satz einer Erklärung bedürfe, und will, daß nur Bitten, Ermahnen, Unterrichten, die eigentliche Directions Mitteln der geistlichen Macht sind. Doch da er selbst dessetwegen sich auf den 6 § berufet, so bekennet er hiemit, daß seine Anmerkung zu voreilig war.

VII.

Eben also bin ich mit dem Herrn Verfasser verstanden, daß Handlungen, so in die geistlichen, und weltlichen Gesetze einschlagen, von beyden concurrirenden Mächten solten geschlichtet werden, doch also, wie das Cap. un. X de N. O. N. sagt: *Sicut leges non dedignantur sacros Canones imitari, ita & sacrorum statuta Canonum Principum constitutionibus adjuvantur.* Gleichwie die weltlichen Gesetze kein Bedenken tragen die geistlichen Verordnungen anzunehmen, also werden auch die geistlichen Rechten durch die Verordnung weltlicher Fürsten unterstützet. Nun in dem Exempel von Ehesachen finde ich einen Irrthum oder wenigst eine Undeutlichkeit. Die Ehe ist sowohl eine bürgerliche Contracthandlung, als ein Sacrament: und eben darum läugne ich keinesweges, daß auch ein Fürst gewisse Bedigniße setzen kann, kraft deren er den Contract für rechtmäßig, oder ungültig erkläre. Es ist dieser Satz erst dieses Jahr von einem Gottesgelehrten öffentlich vertheidiget worden, doch mit dieser Clausel: Salva tamen erga sacros Canones reverentia, das ist: nicht wider die Ordnungen der Kirche; denn diese aufzuheben steht nicht in der Macht der Fürsten N. V. Es ist wahr, daß die tridentinische Kirchenverordnung von den Winkelehen nicht überall ist angenommen worden: und eben dieses ist ein Zeichen, daß die Kirche den Regenten in Annehmung dergleichen Bedigniße ihre Freyheit nicht habe nehmen wollen; doch folgt daraus nicht, daß ein Fürst eine jede Ordnung der Kirche in Ehesachen übertreten dürfe. Der Herr Verfasser schränket die Macht der Kirche in Ehesachen gar zu stark ein; wenn er nur will, sie könne pur allein Bedigniße bestimmen, ohne welche der Contract kein Sacrament seye, und nur gewisse Personen von Theilnehmung des Sacraments ausschliessen. Ich will die Sache deutlicher machen. Daß die Ehe

ein

ein Sacrament seye, ist ein Glaubensartikel; wie auch daß ein göttliches Gebot seye: Die Glaubigen sollen die Ehe als ein Sacrament, und nicht nur als einen bürgerlichen Contract annehmen. Eben darum muß die Kirche untersuchen, und entscheiden, ob die Glaubigen diesem Gebote gehorsamen, oder nicht, das ist: ob selbe nur einen bürgerlichen Contract eingegangen, oder aber auch das Sacrament empfangen haben. Weiters ist es eine ausgemachte Sache, daß die Würde des Sacraments nicht bestehen könne; ohne daß der Contract giltig seye. Will also die Kirche erkennen, ob die Glaubigen ein Sacrament empfangen, so muß selbe auch untersuchen, ob der Contract giltig seye, und also muß die Macht dieses zu untersuchen nicht dem Fürsten allein, sondern auch der Kirche zugestanden werden. Und aus diesem folgt von sich selbst, daß auch die Kirche Macht habe Bedignisse zu setzen, nicht, ob sie einige des Sacraments theilhaftig machen, oder ausschliessen will; denn dieses ist nicht wahr, sondern solche, welche auf die Giltigkeit des Contracts abzielen. Ist derhalben die Macht, über die Giltigkeit eines Ehecontractes zu erkennen nicht ein von dem Fürsten nur überlassenes Privilegium, wie Herr von Lochstein schwätzet, sondern ihr eigenes Vorrecht: ob wir schon ein gleiches Recht, über den bürgerlichen Ehecontract zu erkennen, dem Fürsten, wie schon gesagt, nicht absprechen; denn was der Herausgeber in seiner Note von dem Fürstentrutzer ziemlich bißig gemeldet hat, hätte ebendarum gar wohl unterbleiben können: weil er nur einen Mann ausmacht, und der Herausgeber selbst alle geistlichen Gerichte von ihrer Klugheit, und Bescheidenheit anrühmt. Es wolten zwar einige aus diesem Histörchgen den wahren Verfasser der lochsteinischen Schrift errathen; allein dieses geht mich nicht an. Ich will nur unterdessen dem Herausgeber jenes Sprüchgen in das Ohr gesagt haben: *De mortuis nil nisi bene.* Die Verstorbenen soll man ruhen lassen.

VIII.

Itzt kömmt Herr Verfasser 4 § auf die Handlungen der Kirchendiener, deren erste Gattung jene sind, so sich beziehen auf ihr geistliches Amt, und Verrichtungen, auf den Gottesdienst nämlich, oder was man das *Ministerium Ecclesiæ* nennet. Diese theilet er in die wesentlich nothwendige; als da sind Lehren, Predigen, Sacramenten austheilen, und die ganze Direction des innerlichen Gottesdienstes;

stes: und in jene, so sich beziehen auf Dinge, welche zwar zur Seligkeit nicht wesentlich nothwendig, doch als heilsame Hilfsmitteln zu diesem grossen Endzwecke anzusehen sind: dergleichen sind die Anordnungen geistlicher Bruderschaften, Wallfahrten, öffentliche Proceßionen, außerordentliche Feyertäge, und dergleichen. Die erste überläßt er der geistlichen Macht ohne allem Ausnahme, und ohne allem Abhange von der weltlichen, so sehr auch immer ihr weltliches Interesse darunter versiren möchte. Allein Herr von Lochstein dürfte dieses in Frankreich wohl nicht so öffentlich gesagt haben: da von wegen der letzten Sacraments Weigerung so viele Troubeln entstanden. Es ist wahr: solche Handlungen gehören allein unter die geistliche Macht. Aber gleichwie die weltliche Macht ihren Gewalt nicht unchristlich mißbrauchen darf N. V: eben also darf die geistliche Macht in ihren Verrichtungen der weltlichen nicht schädlich seyn.

IX.

Selbst Herr von Lochstein, ob er sich schon im vorigen durch gedachten Ausdruck anstellet, als wolle er der geistlichen Macht recht viel überlassen, so betrachtet er doch die zweyte Gattung der geistlichen Handlungen N. VIII, welche sich auf vermischte Dinge beziehen, als solche, wobey das Urtheil beeder Mächte dergestalt concurriren muß, daß sie sich schwesterlich umfangen, und im Friede, und Gerechtigkeit küssen mögen. Schöne, recht schöne Worte eines Jakobs! Aber lasset uns die Hände des Esaus betrachten. Daß solche Handlungen ad Ministerium Ecclesiæ gehören, zeugt er selbst durch diese Abtheilung: folglich kann er sie der Kirche nicht entziehen. Sie gehören, sagt er, in gewisser Maaße als *accessoria* zu der Sphäre ihrer Macht. Doch nein! sie sind keine accessoria, sie sind eigene Vorrechte der Kirche: dieser gehöret es nicht nur den innerlichen, sondern auch den äusserlichen Gottesdienst zu dirigiren, denn alle beede sind wir unserm GOtt schuldig. Zur letzterer Gattung aber gehören angezohene Handlungen, was hat also die weltliche Macht dabey zu thun? Sehet den Vorwand! Sie können, sagt er, zuweil auch in Betrachtung gewisser Umstände, Zeiten, Oerter, Gewohnheiten rc. rc. der Wohlfart der Staats nachtheilig seyn. Allein kurz zuvor hab ich schon zum voraus gesetzet, daß die geistliche Macht auch in ihren Verrichtungen der weltlichen nicht dürfe schädlich seyn N. VIII, eben wie

die

die weltliche der geistlichen nicht schaden darf. Ist also dieser Lärme umsonst angebracht worden. Oder will vieleicht Herr Verfasser alle Wallfahrten, Bruderschaften rc. rc. als schädliche ausgerottet wissen? Ey! warum zählt er denn sie unter die vermischte Dinge? Oder fürchtet er, die Geistlichkeit mache sich kein Gewissen: ja befleisse sich der weltlichen Macht zu schaden, wie Herr Herausgeber in der Note *** ad § 1 uns versichern will, so ist dieses eine schwere Verleumdung, wie ich zu seiner Zeit zeigen will. Umsonst also beruft Herr von Lochstein sich auf das Beyspiel Christi: Da er sogar die Feyer des Sabbaths zu unterbrechen gebot, um einen Menschen zu heilen; ja sogar ein Thier vom Untergange zu retten. Diese Worte verdienen eine billige Ahndung; denn 1mo den Sabbath brechen heißt sündigen: wie hat denn Christus das Sündigen gebieten können? 2do Lesen wir an gedachter Stelle von keinem solchen Gebote. Christus hat an einem Sabbath einen Kranken geheilet: die Pharisäer wolten: dieses seye eine an dem Sabbath verbotene Handlung: Christus aber sagt, er habe dadurch den Sabbath nicht gebrochen, es seye keine verbotene Handlung. 3tio Wirft er den Pharisäern nur für: sie selbst wurden ihre Thiere an einem Sabbath vom Untergange erretten, ohne Furcht den Sabbath zu brechen. Und dennoch sollen die Grundsätze des Verfassers dem geoffenbarten Worte GOttes nicht widersprechen § 1? Gut! wir wollen es im nachfolgenden noch mehrers erfahren.

X.

Die übrige Handlungen der geistlichen Personen, sagt der Verfasser § 5, mit einem Worte: alle ihre bürgerliche Handlungen gehören insgesamt an sich selbst unter die weltliche Macht; ... denn daß die geistlichen Personen auch in Ansehen ihrer meisten bürgerlichen Handlungen in vielen Staaten unter der Gewalt ihrer geistlichen Obern stehen, und dieselben nur allein als ihre Richter erkennen, das rührt aus einer freywilligen Ueberlassung der weltlichen Macht her. Wenn Herr von Lochstein nichts anders wolte, als daß eine jede bürgerliche Handlung als ein Gegenwurf der weltlichen Macht könne betrachtet werden, so wäre ich mit ihm verstanden: aber zu allem Unglücke hat er vergessen, daß man in dem Gerichte die Handlungen als das Object von den Handelnden als dem Subjecte nicht scheiden könne: das ist: man richtet keine Handlung, sondern die Person wegen

gen ihrer Handlung; denn der Reus ist niemal Actus; sondern der Agens. Will er nun nichts anders sagen, als bürgerliche Handlungen gehören unter das weltliche Gericht, so ist dieses wahr, aber nur, wenn das Subject auch weltlich ist. Ist aber dieses geistlich, so kann es unter die weltliche Macht nicht gehören: folglich kan auch die weltliche Macht dessen, obschon bürgerliche, Handlungen nicht richten. Selbst Herr von Lochstein gestehet 1 Theile 1 Kap. 4 §, daß die erste Gattung der geistlichen Güter, welche, wie er alldort § 3 redet, durch die Consecration, und Benediction gleichsam als Werkzeuge zum Gottesdienst gewidmet sind: eben darum durch die Consecration und Benediction zu allem weltlichen Gebrauch untauglich gemacht worden, und also ebendarum von aller weltlichen Botmäßigkeit gänzlich befreyet sind. Sind aber nicht auch unsere geistliche Personen durch ihre Weihe geheiliget? Oder haben sie eine mindere Weihe empfangen? Warum will man denn selbe unter das weltliche Gericht zwingen, unter dem Vorwande ihrer bürgerlichen Handlungen? Ist denn dieses geometrisch gehandelt, wenn man von dem Objecte sogleich auf das Subject schließt? Mithin fällt auch der zweyte Satz von einer freywilligen Ueberlassung zu Boden. Wenn der Verfasser doch nur dieses begehret hätte, daß die geistlichen Richter die bürgerlichen Handlungen ihrer Untergebenen nach den Grundregeln der weltlichen Gesetze richten sollten, so wolte ich ihm dieses herzlich gerne zugeben, und haben wir das Exempel an dem N. VII angezohenen Cap. un. X de N. O. N.

XI.

Itzt kömmt eine neue Lehre zum Vorschein. § 6 will der Verfasser die Mittel bestimmen, die menschlichen Handlungen in Ansehung ihres Endzweckes zu dirigiren. Er sagt: die Mittel der Kirche können in nichts andern bestehen, als Lehren, Unterrichten, Bitten, Ermahnen, mit Worten strafen, die ewigen Strafen, und Belohnungen lebhaft und beweglich fürstellen, GOtt um seine Gnade zur Bekehrung der Sünder anrufen &c. &c. ... Wenn nun dieses alles nicht hilft, so folgen erst die geistlichen Strafen, welche wiederum nichts leibliches an sich haben, sondern nur darinn bestehen können, daß man den verstockten Sünder aus der Gemeinschaft der Kirche stößt, ihm alle daraus entspringende geistliche Wohlthaten entziehet,

und

und ihn seinem verkehrten Sinne überläßt. Wollte hingegen die geistliche Macht sich eines körperlichen Zwanges bedienen, so wurde sie ganz offenbar wider die Absicht ihrer Einsetzung handeln, anstatt wahrer Christen gottlose Häuchler erziehen, und anstatt die Menschen zur ewigen Seligkeit zu führen, selbige in ihr ewiges Verderben stürzen. Ehe ich aber dem Herrn Verfasser antworte, will ich zuvor seine Gründe untersuchen. Die erste Ursache solcher Lehre ziehet er an, daß GOtt sowohl den Verstand, als den Willen der Menschen, in welchen die Religion ihren Sitz nur alleinig haben kann, vollkommen frey gelassen, und in des Menschen Willkühre gestellet hat, ob er glauben, oder nicht glauben, mit der Gnade GOttes beywirken, oder nicht beywirken, Gutes oder Böses thun wolle: ohne den geringsten körperlichen Zwang anzuwenden, welcher ohne das alle Handlungen der Menschen in Absicht auf die von GOtt verheissene Belohnungen ganz und gar verdienstlos machen wurde. Herr! was sind das für Reden? Sie scheinen mir etwas ärgerlich zu klingen. Ich muß selbe ins Klare setzen. Daß der Mensch einen freyen Willen habe, und also glauben, oder nicht glauben, Gutes, oder Böses thun könne, ist ein Glaubensartikel. Aber daß GOtt in des Menschen Willkuhr gestellet habe, ob er glauben, oder nicht glauben, Gutes oder Böses thun wolle, heißt soviel, GOtt habe beydes dem Menschen nach seinem Belieben erlaubet, folglich wäre der Unglauben keine Sünde, und alle Sünden wären erlaubt. Ist das nicht ärgerlich gesprochen? Will aber der Verfasser seine Worte nur in dem erstern Verstande angenommen haben, so frage ich selben, ob denn der Mensch nicht auch in bürgerlichen Handlungen einen freyen Willen habe. Warum erkennet er denn bey der weltlichen Macht das Recht eines körperlichen Zwanges, wenn diesen der freye Willen ausschließt? Er antwortet, weil die Beobachtung der bürgerlichen Pflichte nicht so, wie der Religionspflichten der Wüllkühre der Menschen freygestellet werden darf; wenn anderst ein Staat bestehen, und aufrecht erhalten werden soll, das ist: soviel ich verstehe, gehe es der Kirche, wie es will; wenn nur der Staat aufrecht stehet. Heißt dieses nicht rechtgeschaffen katholisch gedenket? indem uns der Herausgeber versichert; Es ist die Sprache aller rechtgeschaffenen Katholiken.

XII.

Die zwote Ursache des Verfassers ist nicht viel besser gerathen. Er sagt, daß der Zwang zum Glauben, und zur Bekehrung ohnehin ganz vergeblich seyn wurde: weil dieses Gaben der göttlichen Gnaden sind, die von keinem menschlichen Zwange abhangen können. Will er sagen, daß wir ohne Gnade GOttes weder glauben, noch uns bekehren können, so ist dieses wieder ein Glaubensartikel. Will er aber, daß der Mensch unschuldig seye in seinem Unglauben, und Verstockung, so ferne ihn GOtt in selben durch sein unerforschliches Urtheil verlasset, so ist dieses eine derbe Gotteslästerung. Da nun Herr von Lochstein die katholische Glaubenssätze so undeutlich, ja gefährlich fürträgt, wie können wir seine Sätze so gut, als geometrisch annehmen? Viele Leser glaubten, es stecke dem Herrn Verfasser noch ein alter Butze in dem Magen: ich will aber gelinder von ihm urtheilen, und da er fast alle unsere Kanonisten der Ignoranz beschuldiget, ihn nur mit diesen Anmerkungen überwiesen haben, daß er die katholische Gottesgelehrtheit noch nicht einmal soviel, als ein Schüler begriffen; denn auch ein solcher Schüler weiß, daß der Mensch ohne Gnade GOttes auch kein nützlicher Bürger des Staates seye: aber er folgert nicht: ergo kann die weltliche Macht nicht strafen.

XIII.

Die dritte Ursache dieser Lehre haben wir schon oben N. XI gehöret. Es würde nämlich die Kirche durch zeitliche Zwangsmittel nur gottlose Häuchler erziehen, und also die Seelen ins Verdammniß stürzen. Selbst von denen Strafen, welche die weltliche Macht an den von der Kirche Verstossenen ausübet, gestehet er nach seiner Meynung: Die Absicht dabey ist nur diese, daß man solche Menschen und ihres gleichen durch die Furcht der Strafe zwinget, stille zu schweigen, und ihr äusserliches Betragen den übrigen gesunden Gliedern des Staates gleichförmig anzustellen, oder daß man sie ausser Stande setzet den Staat weiter zu beunruhigen. Itzt frage ich die ganze christliche Welt, ob es einem katholischen Fürsten eine Ehre seye; wenn man von ihm öffentlich schreibt, er habe bey Ausübung seiner Straffen nur diese Absicht äusserliche Gleißner zu ziehen. Besteht denn die zeitliche Glückseligkeit eines Staates, so der Endzweck der weltlichen

Macht

Macht seyn sollte, in einer solchen Gleißnerey. Ich will mich nicht unterfangen den Herrn Verfasser selbst als einen Häuchler anzusehen, sondern ich muß ihn schon wieder in die Schule führen. Die Häucheley in der Religion ist eine verdammliche Sünde: dieses ist wieder ein Glaubensartikel. Wenn aber der Ruchlose selbst die Verdammniß nicht achtet, sondern nur aus Furcht der zeitlichen Strafe sich äusserlich katholisch ansehen läßt, und innerlich keinen Glauben, sondern nur sein Interesse als seinen GOtt erkennet, kann dieses der Kirche, oder dem Staate zur Schulde gereichen? Mein lieber Herr Verfasser! nicht der Staat, nicht die Kirche, sondern GOtt siehet sein Herz, und prüffet seine Nieren.

XIV.

Ich muß noch einen theologischen Fehler entdecken in der vierten Ursache seiner Lehre. Wir haben schon oben N. XI von ihm vernommen, daß der Zwang ohne das alle Handlungen der Menschen in Absicht auf die von GOtt verheissene Belohnungen ganz und gar verdienstlos machen würde. Hier wolte ich wünschen, der Herr von Lochstein hätte uns geometrisch erkläret, von was für einem Zwange er habe reden wollen. Der Zwang der Nothwendigkeit (Necessitas) benimmt den freyen Willen, und macht also unsere Handlungen verdienstlos: dieses hat die Kirche wider verschiedene Ketzer jederzeit gelehrt. Der Zwang der äusserlichen Gewaltthätigkeit (Vis) macht, daß das also gezwungene Werck wider unsern freyen Willen uns weder zum Lobe oder zur Schuld gereiche. Der Zwang der Furcht (Metus) benimmt uns nicht den freyen Willen. GOtt selbst bedrohet uns mit zeitlichen und ewigen Strafen; wenn wir ihm nicht gehorchen wollen: und nur ein versteckter Queßnell untersteht sich diese heilige, und heilsame Furcht GOttes freventlich anzutasten. Schon der tridentinische Kirchenrath hat wider die damalige Ketzer die Furcht GOttes als einen Anfang der Weisheit, und Vorbereitung zur Gerechtfertigung des Sünders anerkennet. Es ist wahr: die Furcht GOttes macht noch keinen wahren Verdienst *de Condigno*, vor der Gerechtfertigung. Aber Paulus ermahnet auch die Gerechte: *Cum timore & tremore salutem vestram operamini*: Mit Furcht und Schrecken wirket euer Heil. Allein ich komme wieder zur Furcht der Kirche, welche viele mehr als ihren GOtt zu fürchten scheinen. Will nun ein Mensch aus Furcht

der Kirchenstrafen ein Häuchler seyn, so sage ich selbst, daß solche Handlung nicht nur allein verdienstlos, sondern wohl gar verdammlich seye N. XIII. Fürchtet er aber die Kirchenstrafen, und befleisset sich daher mit ernsthaften Willen in selbe nicht zu verfallen, sondern die Gebote GOttes, und der Kirche vollkommen zu beobachten, so benimmt ihm diese Furcht weder den freyen Willen, noch den Verdienst. Ohne Zweifel gehört zu einer wahren Bekehrung ein freyer Wille. Wenn aber der Mensch seinen freyen Willen mißbrauchen will, so folgt daraus nur, daß die Kirche ihn nicht zwingen, nicht aber daß sie selben nicht bestrafen könne. Hat also der Herr Verfasser weder geometrisch, weder rechtgeschaffen katholisch gehandelt; da er Bestrafen und Zwingen nicht unterschieden hat.

XV.

Da er nun aus keiner tüchtigen Ursache erwiesen, daß die Kirche keine Macht zeitlich zu strafen besitze, so hat er diese derselben umsonst abgeläugnet. Doch der Herausgeber kömmt ihm zu Hülf mit einer Note, und sagt: **Die Kirche ist eine Gesellschaft der Glaubigen, welche ihren Gliedern keine andere, als geistliche Güter, und Wohlthaten zu geben hat, folglich kann sie ihnen auch keine andere entziehen.** Wie, soll denn die Kirche Macht haben auch zeitliche Strafen zu verhängen? Ich frage entgegen: wie wäre es, wenn ein zum Tod verdammter Missethäter zu den Richtern sagen würde: ihr habt mir das Leben nicht gegeben, so könnt ihr mir auch selbes nicht nehmen? Oder darf wohl ein in die gerechte Reichsacht erklärter Reichsfürst dem Kaiser, oder dem Reichstage zurufen: ihr habt mir meine Länder nicht gegeben, so möget ihr mir auch selbe nicht nehmen? Wer siehet nicht die morsche Gründe, auf welche diese neue Scheinlehre gebauet ist? Schon in der ersten Note ad § 1 hat der Herausgeber gemäß seiner Voreiligkeit noch eine andere Ursache dieser Lehre angeführet: **sonst würde das Joch Christi nicht sanft, und seine Bürde nicht leicht seyn.** Aber warum sagt denn der evangelische König: Compelle intrare: nöthige sie hereinzugehen? Warum wird Ananias, und Saphira mit dem gähen Tode bestraft? Warum muß Elimas seine Augen verlieren? Lernen doch meine Herren! das Gesetz, und die Strafe zu unterscheiden! von dem Gesetze sagt Christus: selbes seye leicht; wenn man es durch Beyhilf der Gnade mit freywilligem Ernste, und lieb-

voller

voller Lust beobachtet: aber den Ungehorsamen drohet er zugleich die Strafe, und zwar die ewige Strafe, nämlich die Hölle, von der er selbst bekennet, es seye ein Ort der Peinen, locus tormentorum.

XVI.

Es sind also alle Fürwände zernichtet, und wenn der Herr Verfasser mit seinem Helfershelfer uns will bereden, die Kirche habe keine Macht zeitlich zu strafen, so muß er stärkere Beweise herbringen. Die in der Note angezohenen Reichsabschiede, und der Vertrag Ottens des Dritten Herzogen in Baiern wollen mehr nicht sagen, als daß die geistliche Macht nicht selbsten einen in die Reichsacht erklären könne, sondern dieses der weltlichen überlassen solle, sobald sie ihren ungehorsamen Sohn in den Bann geleget. Wie ich denn auch nicht zugebe, daß die Geistlichen in zeitlichen Strafen die Hand selbst anlegen mögen. Die Kirche mag die Strafe ansetzen als ein Gesetzgeberinn: aber der gehorsame weltliche Arm vollziehet selbe, welcher auch selbst in seinem Bezirke sowohl richtet als strafet. Selbst die Klugheit des Ottens hat allem Mißbrauch schon vorgebogen.

XVII.

Daß die Geistlichen wegen ihren geistlichen Handlungen als Diener der Kirche, und wegen ihren bürgerlichen Handlungen als Bürger betrachtet werden können, ist wahr. Allein Herr von Lochstein schießt hier den alten Bock, und schließt wieder von dem Objecte auf das Subject, wie ich schon N. X bemerket habe. Er weiß, daß die priesterliche, und andere heilige Weihen Juris divini, göttlichen Gesetzes seyen: er weiß, daß selbe vortreflicher seyen, als die Weihe der Kirchengeräthe: er will selbst, diese letztere gehören bloß allein unter die geistliche Macht; und eben darum schloß auch ich am angezohenen Orte: ergo gehören auch die geweihten geistlichen Personen bloß allein unter die geistliche Macht, und setze bloß hinzu: Jure divino, aus göttlichem Rechte, weil ihre Weihe auch Juris divini, oder göttlichen Rechtes ist.

XVIII.

Was die Mißion, oder den Beruf zum Gottesdienste zu ertheilen, und die Eigenschaften darzu durch Gesetze zu bestimmen anbelangt,

räumt

räumt solche der Herr von Lochstein der Geistlichkeit ein, doch so, daß auch die weltliche Macht concurriren solle: weil in diesen Fällen dem bürgerlichen Staate sehr viel daran gelegen ist. Doch gesteht er selbst, daß man dieses Geschäft fast in allen katholischen Staaten durch besondere Verträge, und Concordaten zu reguliren gesucht. Und ich gebe ihm ganz gerne zu, daß selbe beobachtet werden sollen. Was aber der Herausgeber in der Note von dem heiligen Pabsten Gregorius dem VII erwehnt, werde ich anderswo beantworten. Nur merke ich hier an, daß er diesem Pabste den Titel eines Heiligen abgespannet.

XIX.

Itzt theilt Herr von Lochstein § 8 die Güter der Geistlichen 1mo in die wesentlich zum Gottesdienste nothwendige; als da sind, GOtt geheiligte Kirchengebäude, Gefäße ꝛc. ꝛc. 2do in die nicht wesentlich nothwendige, sondern nur zum Unterhalt der Kirchendiener, und zu Bestreitung der Kosten des äusserlichen Gottesdienstes gewiedmete; als da sind: Zehenden, Gilten, Zinsen, Opfer, Stolgebühre ꝛc. und 3tio in die Patrimonialgüter. Die erste Gattung erlaubt er ohnschwer der geistlichen Macht allein zu dirigiren: von der letzten aber sagt er: Es seye die geistliche Macht nicht in geringsten berechtiget über diese Art der Patrimonialgüter der Geistlichen Gesetze und Verordnungen zu machen, sondern diese Befugniß beruht lediglich nur allein bey der weltlichen Macht, obschon die Kanonisten selbe unter die geistliche Güter setzen. Herr! Ich bin auch ein Kanonist, und hab das kanonische Recht von einem Ordensmanne erlernt: und doch vertheidigte ich unter dessen Vorsitze schon damals den Satz: *Clerici non habent dominium in bona ecclesiastica, a quibus Ecclesia antiqua non distinxit, nisi patrimonialia*: zu deutsch: Die Geistlichen haben keine vollkommene, und willkührliche Herrschaft in die geistlichen Güter, von welchen die alte Kirche keinen Unterschied gemacht, ausser die Patrimonialgüter. Von jener Zeit an hab ich allzeit die Patrimonialgüter von den geistlichen unterschieden, auch selbst behauptet, daß die erstere von der weltlichen Macht billig mögen mit Steuern beleget werden. Daß aber die Klerisey kein Dominium in bona ecclesiastica habe, aus diesem folgt nicht, daß selbe auch die Administration nicht habe, folglich steht es bey der geistlichen Macht über selbe zu ordnen. Wir sind also über die zwo Gattungen einig. Nur wün-

wünsche ich, daß die weltliche Macht Patrimonialgüter und Fundationsgüter wohl unterscheide.

XX.

Was aber die zwote Gattung betrift, so verstehe ich nicht, wie Herr von Lochstein behaupten könne, sie seye nicht wesentlich nothwendig. Ich frage: warum? Er antwortet 1mo: sie gehören ja nur zum Unterhalt der Kirchendiener. Recht! Aber ist denn dieser Unterhalt nicht wesentlich nothwendig; solange GOtt seine Kirche durch Menschen, und nicht durch Engel verwalten läßt? Oder darf man unsere Seelsorger verhungern lassen? Er sagt 2do: sie gehören ja nur zu Bestreitung der Kosten des äusserlichen Gottesdienstes. Wiederum recht! Allein ist nicht auch der äusserliche Gottesdienst eben so nothwendig, als der innerliche: nachdem GOtt beyde von uns verlanget; wie ich schon oben N. IX bemerket. Er beruft sich 3^{tio} auf das Beyspiel der Aposteln: aber unglücklich; denn dieses zeiget wider ihn. Die Glaubigen brachten ihre beste Güter vor die Füsse der Aposteln: diese nahmen es an, und ordneten nach der Nothdurft der Kirche, und der Glaubigen, ohne die weltliche Macht darum zu befragen: ja Ananias, und Saphira mußten sogar von dem heiligen Petrus hören: *Cur tentavit Satanas cor tuum mentiri te Spiritui sancto, & fraudare de pretio agri:* Warum hat der Teufel dein Herz versucht, daß du dich getrauet dem heiligen Geiste vorzulügen, und von dem Werthe des verkauften Akers etwas abzuzwacken? Quid utique convenit vobis tentare Spiritum Domini? Wie unterfanget ihr euch den Geist des HErrn zu versuchen? und beyde wurden mit dem gähen Tode bestrafet. Die letzte Ursache des Verfassers scheint mir lächerlich: da er 4to sagt: Weil sie (die nach Meinung des Herrn Verfassers zum Gottesdienste nicht wesentlich nothwendige Güter) mehr, oder weniger seyn können. Das ist wahr: aber ich kann eben dieses auch von der ersten Gattung sagen; und es folgt nicht mehr, als daß der äusserliche Gottesdienst an einem Orte prächtiger, als an dem andern könne und solle gehalten werden. Ich behaupte demnach, daß Herr von Lochstein gar nicht geometrisch gehandelt habe in seiner Abtheilung: weil die zum Unterhalt der Kirchendiener, und zur Bestreitung der Kösten des äusserlichen Gottesdienstes gewidmete Güter ebenfalls wesentlich nothwendig sind, und also auch zur ersten Gattung gehören, über welche die weltliche Macht nicht zu befehlen hat.

XXI.

Auch der brennende Scheineifer des Verfassers für die Wohlfart des Staates kann ihne nicht hinaushelfen, da er schreibt: Wenn demnach diese leztere (er verstehet, die Kirche) Verordnungen machte, wodurch solchem Endzwecke (der Wohlfart des Staates) zuwider gehandelt würde: Z. E. daß dergleichen Güter von allen bürgerlichen Abgaben befreyet seyn sollten; so würde sie dadurch den Gerechtsamen der weltlichen Souverainität zu nahe treten, und sich einer Gewalt anmaßen, die ihr nicht zustehet. Ich lobe den Eifer für die Wohlfart des Staates. Allein es giebt einen guten, und falschen Eifer: sie unterscheiden sich sowohl in Ansehen der Ursache, so den Eifer entzündet, als in den Mitteln, deren sich der Eifer bedienet. Der falsche Eifer entzündet sich auch, wenn keine wirkliche Ursache vorhanden, sondern wenn er ihm nur eine mögliche einbildet. Ich läugne nicht, daß die Geistlichkeit aus Menschen bestehe, welche ihre Macht zum Schaden des Staates gebrauchen können: aber dieses ist nur eine Möglichkeit, welche die Kirche auch dem Staate vorwerfen kann. Doch Herr von Lochstein führt ja eine wirkliche Ursache an: nämlich die Befreyung obiger Güter von Steuern; diese solle dem Staate nach seiner Meinung zum Schaden gereichen. Wir wollen sehen, ob diese Meinung Stich halte, das ist: wir wollen untersuchen, ob die Besteurung gedachter Güter ein tüchtiges Mittel seye, der Wohlfart des Staates, wofern selbe in Gefahr seyn sollte, wieder aufzuhelfen. Wir hören immerzu rufen: der Staat braucht Geld: woher ist solches zu bekommen? Viele schreyen entgegen: die Pfaffen haben Geld: man besteure ihre Güter. Es geschieht; und sie geben allein so viel, als die übrigen Stände. S. 1 Frage N. V. Ich hoffe, dem Staate seye itzt geholfen. Aber man schreyt wieder: der Staat braucht Geld: Ich frage: warum? Ist das eingegangene Geld zur Wohlfart des Staates verwendet worden, oder nicht? Ist das erste, so ist ja dem Staate schon geholfen: Ist das zweyte, so ist ja auch auf solche Art dem Staate mit dergleichen Besteurungen nicht geholfen: folglich ist die Befreyung der geistlichen Güter von übertriebenen Steuern dem Staate nicht schädlich: ja viel mehr ist sie demselben höchst nützlich; denn sie macht, daß unsre Staatisten sich auf dieses Mittel nicht verlassen dürfen, sondern auf wesentliche, und nützlichere Mittel denken müssen, welche man bey den reichen Vorfahrern gebraucht, ohne aus

der

der Geistlichkeit Riemen zu schneiden, wie sich Herr von Lochstein selbst ausdrükt, da er von derselben Besteurung redet 1 Theile Kap. 3 § 4. Also nämlich sucht der Eifer des Verfassers nicht die tüchtigsten, sondern nur die nächsten Mittel zu gebrauchen: und eben darum ist es kein wahrer Eifer. Es blitzet selber zwar auf allen Blättern, und setzt Unverständige in Schrecken; aber der es versteht, der lacht.

XXII.

Endlich zieht Herr von Lochstein § 9 alles in drey Hauptgrundsätze: daher ich auch die meinigen fürtragen darf; sie sind folgende: 1mo Was sowohl zu dem innerlichen als äußerlichen Gottesdienste wesentlich nothwendig ist, worunter die Kirchengüter, ja auch die geistlichen Personen selbst gehören; müssen als bloß geistliche Dinge betrachtet werden, und hat die weltliche Macht an sich selbst nichts darin zu bestimmen. S. hier N. X. XVII. XX, 2do Die Patrimonialgüter der geistlichen Personen können von der weltlichen Macht mit billigen Steuern beleget werden. S. N. XIX. 3tio Bey der Wahl der geistlichen Vorstehern der Kirche sollen auch die Concordaten beobachtet werden. S. N. XVIII. Itzt kann ich mit besserm Rechte, als Herr von Lochstein im 10 § aufrufen: Diese von mir festgesetzten ungekünstelten *Principia*, wodurch man die Gränzen der Gewalt beeder Obrigkeiten, der geistlichen, und der weltlichen ohne sich zu verwirren, oder auf Ungereimtheiten zu verfallen auszeichnen kann, sind dergestalt in der gesunden Vernunft, und im Rechte der Natur gegründet, daß ich den Herrn von Lochstein sowohl als seinen Herausgeber getrost auffordern dürfe, das geringste erhebliche darwider aufzubringen. Seine Verdrehungen sind aufgedecket, und meine Einfalt bleibt in dem Besitze der Wahrheit.

Vierte Frage:

Ob Herr von Lochstein die Sprache der ersten Kirche rede?

I.

Es werden sich vieleicht viele verwundern, wenn ich diese Frage bejahe: der Herausgeber bejahet selbe auch: aber nicht mit mir, das ist, nicht wie ich. Er will, die von dem Herrn von Lochstein fürge-

getragene Lehre seye die Sprache der ersten Kirche. Ich aber bekenne nur, daß Herr von Lochstein uns anweise, wo wir die Lehre der ersten Kirche suchen sollen: und wollte nur wünschen, daß er die Texte genauer angezohen hätte. Lasset uns suchen, und sehen, was wir an den von Lochstein angezohenen Stellen finden.

II.

Herr von Lochstein weiset uns § 4 erstlich an den Can. 21 XXIII. q. 8 Der Anfang, wie auch der 1 und 4 § dieses Kanons ist genommen ex Epistola S. Ambrosii ad Marcellinam Sororem, welcher Brief der 13te ist, und steht lib. 2 Epist. pag. 205 in Tomo V operum S. Ambrosii edit. Paris. Anno 1603. Die übrigen §§ gedachten Kanons sind genommen ex Oratione contra Auxentium, so auch in gemeldtem Tomo V pag. 97 zu finden ist. Am erstern Orte erzehlet der heilige Vater die Geschichte, wie man den Arianern eine Kirche geben wollte unter dem Vorwande: *Imperatorem jure suo uti; eoquod in potestate ejus essent omnia:* Der Kaiser gebrauche sich seines Rechtes, weil in der Gewalt desselben alles seye. Ambrosius aber widerspricht solches pag. 206 lit. A und sagt ausdrüklich: *Ea, quæ divina, imperatoriæ potestati non esse subjecta*, diejenigen Dinge, welche göttlich, seyen der kaiserlichen Gewalt keineswegs unterworfen. Setzt auch gleich hinzu: *Si patrimonium petitur, invadite, si corpus, offeram.* das ist: wenn man das väterliche Erbgut verlanget, so nehmt solches hin; ja wenn ihr meinen Cörper begehrt, so lasse ich euch selben. Warum hat Herr von Lochstein diese Worte ausgelassen? Nämlich er erkennt selbsten wohl, daß der Kaiser kein Recht hätte dem Ambrosius das Patrimonium sowohl, als das Leben zu nehmen: obwohl der heilige Vater gesprochen, er wolle sich nicht weigern Gut, und Blut zu geben: aber er weigere sich, die Kirche den Ketzern zu überlassen. Wo ist hier ein Wort von dem Rechte der weltlichen Macht über die Güter der Kirche? Eben also redet Ambrosius in der zwoten Stelle: *Me, si de meis aliquid posceretur, . . . id quod mei juris esset, libenter offerre, templo Dei nihil posse decerpere*: Gerne biethe ich dar, wenn was von dem Meinigen verlanget wird: soferne es nur in meiner Gewalt ist, aber der Kirche kann ich nichts abnehmen lassen. Wußte also Ambrosius gar wohl unter seinen eigenen, und unter den Kirchengütern einen Unterschied zu machen.

III.

III.

Der von Herrn von Lochstein ebenfalls angezohene Can. 27, XI q. 1 ist auch aus der zweyten eben gedachten Stelle pag. 104 lit. G genommen; und finde ich wiederum kein Wort, daß der Kaiser ein Recht habe von den Kirchengütern einen Tribut zu fordern. Nur heißt es: wenn er einen fordert, so weigern wir uns nicht. Der heilige Vater redet an gedachter Stelle wider diejenige, so ihn bey dem Kaiser anschwärzen wollten, als lehnete er sich wider den Kaiser auf. Daher er sich verantwortet: *Quid igitur? Non humiliter a nobis responsum est: si tributum petit Imperator, non negamus. Agri Ecclesiæ solvunt tributum. Si agros desiderat Imperator, potestatem habet vendicandorum.* Zu deutsch: Was ists demnach? Haben wir nicht demüthig geantwortet: wenn der Kaiser Tribut begehrt, so weigern wir uns nicht: die Aecker der Kirche zahlen den Tribut: wenn der Kaiser die Aecker verlangt, hat er Gewalt solche wiederum zu erwerben. Er setzt auch gleich von seinen Feinden hinzu: *Non faciant de agris invidiam, tollant eos; si libitum est.* (haben vieleicht die Feinde ein Recht gehabt?) *Imperatori non dono, sed non nego. Aurum quærunt; possum dicere: aurum & argentum non quæro, sed invidiam faciunt; quia aurum erogatur.* Sie sollen uns wegen den Aeckern nicht neidig seyn! nehmen sie selbe; wenn es ihnen beliebet. Ich schenke zwar selbe dem Kaiser nicht, aber ich schlage ihm selbe auch nicht ab. Sie suchen nur Geld: ich aber kann sagen: daß ich weder Gold noch Silber suche; allein sie sind uns neidig, weil das Geld unter die Armen vertheilet wird. Warum hat denn Herr von Lochstein die Worte verkehrt, und gesetzt: *TOLLAT eos, si libitum est Imperatori*: Der Kaiser solle die Aecker nehmen; wenn es ihme beliebet: da doch Ambrosius von seinen Feinden und Ohrenblasern des Kaisers redet?

IV.

Den Text des heiligen Augustinus, welchen Herr von Lochstein § 12 anführt, hab ich nicht ohne Mühe gefunden lib. 9. de Civit. Dei c. 17 in Tomo V operum S. Aug. edit. Parif. Anno 1613. Ich will nicht untersuchen, warum er die Stelle nicht angezeigt; ob er es vergessen, oder beflissentlich ausgelassen habe. Lasset uns den Augustinus hören; er unterscheidet zwey Häuser, das irrdische derjenigen, so

nicht nach dem Glauben leben: *Qui non vivunt ex fide*, und das himmlische der Rechtglaubigen: *Ex fide viventium*, so nach dem Glauben leben. Wie darf denn Herr von Lochstein unter dem irrdischen Hause die weltlich-katholische Macht, und unter dem himmlischen die geistliche verstehen? Allein wir gehen weiter; Augustinus sagt: *Idciro rerum vitæ huic mortali necessariarum utrisque hominibus*, (Unglaubigen und Rechtglaubigen) & *utrique domui communis est usus, sed finis utendi cuique suus proprius, multumque diversus: ita etiam terrena civitas, quæ non vivit ex fide, terrenam pacem adpetit.* (Ich frage noch einmal, ist dieses die weltlich-katholische Macht?) *Civitas autem cœlestis, vel potius pars ejus, quæ in hac mortalitate peregrinatur, & vivit ex fide, etiam ista pace necesse est, utatur.* Dessentwegen der Gebrauch der Sachen, welche diesem sterblichen Leben nothwendig sind, beyden Menschen, und beyden Häusern (Glaubigen und Unglaubigen) gemein ist: das Ziel, und Ende aber solche zu gebrauchen ist einem jeden eigen, und verschieden: Also begehrt auch die irrdische Stadt, welche nicht nach dem Glauben lebet, (ist diese die katholische weltliche Macht?) einen irrdischen Frieden, der himmlischen Stadt aber, oder vielmehr einem Theile dessen, so in dieser Sterblichkeit wandert, und nach dem Glauben lebt, ist nothwendig, daß sie sich auch dieses Friedens bediene. Sehet hier den von Herrn von Lochstein so sehr angerühmten Text! Wer wird wohl so kühn seyn, und daraus den Schluß machen, daß die Unglaubigen ein Recht hatten über die Güter der Glaubigen? Augustinus fährt fort, und zeiget, daß die Weise der Unglaubigen, um den irrdischen Frieden zu erlangen, mehrere Götter verehret haben: die himmlische Stadt der Glaubigen aber nur einen GOtt angebetet, und also sagt er: *Factum est, ut Religionis leges cum terrena civitate non posset habere communes, proque his ab ea dissentire haberet necesse; atque iras, & odia & persequutionum impetus sustinere.* Also ist geschehen, daß sie, (die himmlische Stadt) nicht könnte gemein haben mit der irrdischen Stadt die Gesetze, und mußte statt selber von dieser abweichen, und Zorn, Haß, ja große Verfolgungen ausstehen. Diese Worte hat Herr von Lochstein ausgelassen; sonst hätte der Leser gemerkt, daß hier von Unglaubigen, nicht von der weltlichen Macht die Rede seye. Die übrigen von dem Herrn Verfasser angezohenen Worte sagen nur, daß die glaubige Stadt ihre vorigen Gewohnheiten, welche nicht mit der Religion streiten, beybehalte; und schließt endlich Augustinus; *utitur ergo etiam cœlestis civi-*

tas in hac sua peregrinatione pace terrena, & de rebus ad mortalem hominum naturam pertinentibus humanarum voluntatum compositionem, quantum salva pietate, ac Religione conceditur, tuetur, atque adpetit, eamque terrenam pacem refert ad cœlestem pacem, das ist: Es gebraucht sich demnach auch die himmlische Stadt in dieser ihrer Wanderschaft des irrdischen Friedens, und von den Dingen, so zu dieser sterblichen Natur der Menschen gehören, beschützet, und verlanget sie eine Vereinigung der menschlichen Gemüther, und dieses irrdischen Friedens gebraucht sie sich zur Erhaltung des himmlischen Friedens. Ich frage itzt, ob die Lehre des Herrn von Lochstein die Lehre des Augustinus seye. Es ist gewiß, daß er selben für sich angezohen: in der Lehre des Augustinus aber finde ich nichts anstößiges. Warum lärmt man denn wider den Herrn von Lochstein? Er will ja selbst, daß wir in dem Grundtexte nachschlagen sollen: ob er schon die Stelle nicht angemerket. Ist nicht dieses ein billiges Begehren? Ich habe dieses gethan, und halte mich an den Augustinus; wenn Herr von Lochstein auch schon anders als dieser heilige Vater denken sollte.

V.

Den Text des heiligen Gregorius von Turon, den er uns fürwirft § 13, finde ich Tom. XI Maximæ Bibliothecæ PP. editæ Lugduni 1677. und zwar Hist. Franc. lib. 5. cap. 16. fol. 748 & 749. Aber ich finde auch zugleich, wie sehr sich dieser heilige Vater dem unrechtmäßigen Betragen des Königes widersetzet, und wie er selben an den Gehorsam der Kirche verweiset. Habes legem & canones, saget er, hæc te diligenter rimari oportet, & tunc, quæ præceperint, si non observaveris, noveris tibi DEI judicium imminere. Du hast das Gesetz und die Satzungen der Kirche; diese sollst du wohl erforschen, und sodenn, wofern du das, was selbe befehlen, nicht beobachtest, so wisse, daß du deinem GOtt wirst Rechenschaft geben müssen.

VI.

In dem 14 § verschweigt Herr Verfasser wiederum, was für einer Edition der Concilien er sich bedienet habe; da er uns an die Worte des Pabstens Gelasius weiset. Ich finde selbe Can. 10 dist. 96: sie sind folgende; *Duo sunt quippe, Imperator auguste! quibus principaliter*

hic mundus regitur, autoritas sacra Pontificum, & regalis potestas: denn zwey Dinge sind es, o Kaiser! durch welche hauptsächlich diese Welt beherrschet wird, die heilige Gewalt der Päbsten, und die königliche Gewalt. Was hier folgt, läßt Herr von Lochstein wieder aus, nämlich: *In quibus tanto gravius pondus est Sacerdotum, quanto etiam pro ipsis Regibus hominum in divino sunt reddituri examine rationem:* in welchen ein desto grösseres Gewicht die Priester haben, je schwerere Rechenschaft sie auch für die Könige der Menschen geben werden in dem göttlichen Gerichtstage. Und § 1: *Nosti itaque inter hæc ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam redigi posse voluntatem.* Du weißt demnach, daß du von deren (der Priestern) Urtheile abhangest, nicht daß sie nach deinem Willen können gelenket werden. Und § 2: *Talibus igitur institutis, talibusque fulti autoritatibus plerique Pontificum alii Reges, alii Imperatores excommunicaverunt.* Durch solche Verordnungen denn, und durch solches Ansehen unterstützet haben viele der Päbsten, einige Könige, andere Kaiser von der Kirche ausgeschlossen. Wenn dieses die Lehre des Herrn von Lochstein ist, so sehe ich nicht, wie man seine Schrift unter die verbotene zählen solle. Eines muß ich nicht vergessen. Die Correctio romana merket an, daß die angeführte Worte nicht des Gelasius, sondern des Gregorius VII seyen. Ist also Herr von Lochstein auch mit diesem heiligen Pabste verstanden, von welchem doch der Herausgeber oft so übel zu sprechen kömmt. Doch eben alldorten wird gezeiget, daß der Anfang, und 1 § dieses Kanons von dem Gregorius aus der Epistel des Gelasius entlehnet seye. Eben dieser Kanon beziehet sich auf das Beyspiel des Innocentius, welcher den Arcadius excommuniciret, und des Ambrosius, so dem Theodosius den Eingang in die Kirche verweigert: Ja der Can. 3 XV quæst. 6 gedenket auch der Geschichte: da Pabst Zacharias das fränkische Reich dem Pipinus hat übergeben, und ist ein Theil des Sendschreiben des Gregorius. Schlagen wir nun nach in der Collectione Conciliorum Labbei, so finden wir Tom. V fol. 307 die Worte des Gelasius, wie selbe Herr von Lochstein, doch ohne dem grösseren Gewicht der Priestern anführet, welches doch selbsten Ludwig der fromme eben alldort Tom. IX fol. 815 angezohen. In dem Tom. XII aber fol. 500 stehen die Worte des Gregorius ep. 21 ad Herm. Ep. Met.

VII.

Aber Herr von Lochstein gründet sich hauptsächlich auf den heiligen Pabst Gregorius den großen, und zieht an seine Worte ex lib. 2 epist. 61 & 62. Allein zu allem Unglücke finde ich nichts solches in der 61ten Epistel, welche die Aufschrift führt: *Fortunato Episcopo neapolitano.* Die angezohenen Worte aber finde ich in der 62ten Epistel nach der alten Ordnung, so aber von den PP. S. Mauri in der Pariser Edition vom Jahre 1705. gesetzt worden Tom. II lib. 3 Ind. II Ep. 65, und die Aufschrift führt: *Gregorius Mauritio Augusto.* Herr von Lochstein will aus solcher probieren die persönliche Unterwirfigkeit dieses Pabstens gegen den Kaiser; weil selber geschrieben: *Ego autem indignus pietatis vestræ famulus.* Ich aber ein unwürdiger Diener euer Frömigkeit. Doch Bellarmin hat recht; wenn er dieses der Demuth dieses heiligen Pabstens zuschreibt. Auch heut zu Tage schreiben sich die Päpste: *Servus servorum DEI:* Ein Diener aller Dienern GOttes: ohne daraus zu folgern, sie wären den Dienern GOttes persönlich unterworfen. Aber Herr von Lochstein weicht nicht: weil es kurz hernach heißt: *Ad hoc enim potestas super omnes homines dominorum meorum pietati cælitus data est.* Denn zu diesem ist der Gewalt über alle Menschen der Frömigkeit meiner Herren von GOtt gegeben worden. Ich frage: *Ad quid?* zu was? Herr von Lochstein läßt im deutschen folgende Worte aus, im lateinischen aber setzt er ein &c. Ich setze sie her: *Ut, qui bona adpetunt, adjuventur, ut cælorum via latius pateat, ut* (N B) *terrestre regnum cælesti regno famuletur.* Auf daß diejenigen, welche das Gute verlangen, unterstützet werden, auf daß der Weg zum Himmel weiter werde, auf daß (wohl gemerkt) das irrdische Reich dem himmlischen Reiche unterthänig seye. Wohlan! Herr von Lochstein hat bey dem Augustinus unter dem Worte: *terrestre regnum*, oder das irrdische Reich, die weltliche Macht, unter dem Worte aber *cæleste regnum*, oder das himmlische Reich, die geistliche Macht verstanden N. IV, wird er es wohl hier widerrufen? Der Schluß der Epistel: *Jussioni subjectus... quæ debui, exsolvi, obedientiam præbui:* dem Befehle unterworfen, was ich schuldig war, hab ich gethan, den Gehorsam geleistet, läßt sich aus dem damaligen Geschäfte erklären. Der Kaiser machte ein Gesetz: *Ut ei, qui semel in terrena militia signatus fuerit, nisi aut expleta militia, aut pro debilitate corporis repulsus D. JESU Christo militare non liceat.* Daß

dem-

demjenigen, welcher einmal in der weltlichen Militz eingeschrieben, nicht erlaubt seye unserm HErrn JEsu Christo zu dienen, außer er habe entweder die bestimmte Zeit des Soldatenleben vollendet, oder er seye aus solchem wegen Unpäßlichkeit des Körpers ausgestoßen worden. Die Ursache dieses Gesetzes ware eine anscheinende Gefahr des Staates: wie selbst Gregorius in der nächsten Ep. 66 erwogen: *quia multi milites convertebantur, & exercitus decrescebat*: weil viele Soldaten Mönche wurden, und also das Kriegsheere abnahm. Diese Gefahr abzulehnen war nöthig das kaiserliche Gesetz *per diversas terrarum partes* in verschiedenen Theilen der Welt, (Herr von Lochstein verdeutschet es: in allen Theilen der Welt,) den Klöstern bekannt zu machen, damit sie keine Soldaten aufnehmen sollten. Der Pabst thate es, damit er nicht schiene die Gefahr des Staates zu vermehren, und in dem Falle einer solchen Gefahr leistet er dem kaiserlichen Willen Gehorsam: zeigt aber dem Kaiser zugleich an, daß dieses Gesetz unbillig seye, bittet um Aufhebung desselben, sucht diese durch den Leibarzt Theodorus zu erlangen Ep. 66. Mein lieber Herr von Lochstein! diese kluge Mäßigung des Gregorius macht selben weder zu einem Lügner, noch Sünder, noch weniger zu einem persönlichen Sclaven des Kaisers: schickt sich also der Spruch des heiligen Augustinus nicht her. Gregorius sagt zwar in der nächsten Ep. 66, *quod DEUS Imperatorem dominari non solum militibus, sed etiam Sacerdotibus concessit*, daß GOtt dem Kaiser nicht nur allein die Herrschaft über die Soldaten, sondern auch über die Priester gegeben. Und es wundert mich, daß Herr von Lochstein vermög seiner scheinbaren Belesenheit diesen Text nicht gewußt hat; denn ansonst hätte er ihn gewiß angezohen. Also müssen denn dem Kaiser die Soldaten, und Priester dienen? Ich sage: ja. Die Soldaten verrichten ihre Militzdienste, und die Priester stehen bereitet zu geistlichen Verrichtungen. Selbst Gregorius M. bejahet dieses, da er den Vorwand der Gefahr des Staates ableinet, Ep. 66 schreibend: *quia tunc magis Dominorum exercitus crescit; quando DEI exercitus ad orationem creverit*: weil alsdenn mehr das Kriegsheere der Herren wächst; wenn das Kriegsheere GOttes in Verrichtung des Gebetes wird zugenommen haben. Hätte Herr von Lochstein die Dienste unterschieden, so hätte er die verschiedene Herrschaft verstanden. Schon Calvinus machte den Katholiken diesen Einwurf, daß Gregorius der große den Kaiser als seinen Herrn betitelt; aber Bellarmin antwortete ihm

sehr

sehr wohl de summo PP. l. 2 c. 28: *Quod Gregorius servum se Imperatoris nominet, mirum videri non debet; nam ut scribit Johannes Diaconus lib. 4. vitæ ipsius c. 58, omnes Sacerdotes fratres, omnes Clericos filios, omnes laicos Dominos suos vocabat; nec tamen inde colligere licet, ab omnibus laicis Gregorium judicari potuisse.* Daß sich Gregorius einen Diener des Kaisers nenne, ist nicht zu verwundern; denn wie Johann der Diacon in dem vierten Buche dessen Lebens c. 58 schreibet, hat er alle Priester Brüder, alle Geistlichen Söhne, alle Weltlichen seine Herren benammset: aus diesem jedoch kann man keineswegs folgern, Gregorius hätte können von allen Laien geurtheilet werden. Wie sehr aber auch dieser so demüthige Gregorius auf sein gerechtes päbstliches Ansehen gehalten habe, mag Herr von Lochstein lesen in einem andern Sendschreiben an eben den Kaiser Mauritzen, so da steht lib. 5 Ind. 13 Ep. 40, oder nach der alten Ordnung lib. 4 Ep. 31. Der Herausgeber verwundert sich umsonst in seiner Note †, daß dieser Pabst dem Kaiser die Macht in solchen geistlichen Sachen Gesetze zu geben nicht abgesprochen habe; denn ich sage ihm, gemeldtes Gesetz war unbillig aus mehreren Ursachen: aber die Klugheit erforderte nicht alle anzusetzen. Auch ich könnte dem Herrn von Lochstein mehrere Fragen machen: aber für dießmal begnüge ich mich mit gegenwärtigen. Daß Mabillon lib 2 (welches der Herausgeber in der Note †† nicht anführt) Cod. Dipl. c. 9 die Clausel des autunischen Briefes nicht als ächt erkennet, finde ich so wenig, daß vielmehr Mabillon, ob er schon bekennet, selbe werde von einigen als unterschoben angesehen, sie dennoch selbst wider alle Einwendungen vertheidiget.

VIII.

Den von Herrn Verfasser § 16 angezohenen Can. 6 dist. 96 gieb ich in voller Maaße zu, und bekenne, daß weder die weltliche, noch geistliche Macht der andern eingreifen solle. Siehe oben 3 Frage N. V & VIII. Daß aber der Pabst Nicolaus die Dekretalen des Isidors mit Gewalt allenthalben einführen wollte, hätte Herr von Lochstein nicht nur sagen, sondern auch probiren sollen. Lese man die ganze Dist. 96, und man wird finden, daß die weltliche Macht auch in zeitlichen Gütern der Kirche nichts verordnen könne. Und sind wir dem Herrn von Lochstein vielen Dank schuldig, daß er uns an selbe gewiesen.

IX.

Daß Gregorius II immerhin die Besserung des Bilderstürmers Leo gehoffet, ist eine dem Pabsten anständige Mäßigung. Aber von dem päbstlichen Rechte auch böse, und gegen die Kirche rebellische Kaiser zu bestrafen, redet gar schön der selbst von dem Herrn von Lochstein § 17 angeführte Gregorius der III in seinem Sendschreiben bey Fleury in der Kirchengeschichte, so von Parode in das lateinische übersetzet ist lib. 42 § 8 pag. 36 edit. Aug. Vind. & Oenip. anno 1760 Tom X: *Potuissemus potestate, & autoritate sancti Petri præditi pœnas in te statuere, sed quum te ipsum anathematizaveris, anathema sis*: Wir hätten dich zwar bestrafen können, die wir mit dem Gewalt, und Ansehen des heiligen Petrus begabet sind: allein, da du dich selbst verfluchet hast, sollest du verfluchet seyn. Ist also Herr von Lochstein auch in diesem Stücke einig, so bin ich zufrieden.

X.

Die Worte des heiligen Johannes von Damasco, so der Herausgeber in seiner Note aus gedachtem Fleury § 21 pag. 89 anführt: *Obedientiam tibi præstamus: Auguste! in iis, quæ ad vitam civilem spectant, qualia sunt tributa, & pensiones: at in causis ecclesiasticis Pastores nostros sequimur.* Wir leisten dir, o Kaiser! den Gehorsam in denjenigen Dingen, welche zu dem civil, oder bürgerlichen Leben gehören, als da sind Tributen, und Abgaben: aber in den geistlichen Sachen, und Händeln folgen wir unsern Hirten, zeigen von sich selbst, daß er nicht von seiner Person, noch allein von der Geistlichkeit, sondern von der weltlichen Glaubensgemeinde, so die wahre Lehre von ihren Hirten erwartet, also gesprochen habe.

XI.

Auch bin ich mit dem Justinianus, dessen 6 Nov. Präfation Herr von Lochstein § 19 anziehet, verstanden, daß die weltliche Macht sowohl, als die geistliche von GOtt ihr Ansehen erhalten, und beede das Ihrige zusammen tragen. Nur will ich erwarten, ob Herr von Lochstein ein wahrer Lochstein, oder Gränzenscheider dieser beeden Mächte seyn werde.

XII.

In dem 19 § beruft sich endlich Herr von Lochstein auf den Optatus Millevitanus, welcher lib. 3 contra Parmenianum in Bibliotheca Patrum Tom. IV pag. 458, edit. Paris. anno 1690 lit. D. wider den Donatus von Carthago schreibt, daß er sehr übel gethan, da er die Allmosen, und Schankungen, so der Kaiser den Armen, und Kirchen bestimmet, nicht angenommen habe. Seine Worte sind: *Jam tum meditabatur contra præcepta Apostoli Pauli Potestatibus, & Regibus injuriam facere, pro quibus, si Apostolum audiret, quotidie N orare debuerat; sic enim docet B. Apostolus Paulus Rom. XIII. Tit. III. Rogate pro Regibus, & Potestatibus, quietam & tranquillam vitam cum ipsis agamus; non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in republica est, id est, in Imperio romano, quod Libanum adpellat Christus in Canticis Canticorum IV, quum dicit: Veni sponsa mea, veni a Libano, id est, de Imperio romano N, ubi & Sacerdotia sunt, & pudicitia, & Virginitas, quæ barbaris gentibus non sunt, & si essent, tuta esse non possent. Merito Paulus docet pro Regibus orandum, & pro Potestatibus; etiamsi talis esset Imperator, qui gentiliter viveret, quanto quod Christianus, quanto quod DEUM timens, quanto quod religiosus, quanto quod misericors, ut res ipsa probat; miserat enim ornamenta domibus DEI, miserat pauperibus eleemosinam, nihil Donato. Cur ergo insanivit? cur iratus est? cur, quod missum fuerat, repudiavit?* Zu deutsch: Schon damals wollte er wider das Gebot des Apostel Paulus den Obrigkeiten, und Königen eine Unbilde zufügen, für welche er, wenn er den Apostel hörete, alltäglich hatte beten müssen, denn also lehret der selige Apostel Paulus zu den Römern *c.* 13, Titus *c.* 3: Bettet für die Könige, und Obrigkeiten; lasset uns ein friedliches, und ruhiges Leben mit ihnen führen; denn das gemeine Wesen ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche ist in dem gemeinem Wesen, das ist, in dem römischen Reiche, welches Christus in den hohen Liedern *c.* 4 nennt den Libanus, da er sagt: komme meine Braut, komme von dem Berge Libanus! das ist, von dem römischen Reiche, (*NB*) wo die Priesterthumen sind, und die Schamhaftigkeit, und die Jungfrauschaft, welche alle die barbarischen Völcker nicht haben, und welche bey ihnen, wenn sie es hätten, sicher nicht seyn könnten. Billig demnach lehret Paulus, daß wir für die Könige, und Obrigkeiten beten sollen, wenn

auch der Kaiser heidnisch lebete: um wie viel mehr da er ein Christ, da er GOtt fürchtet, da er andächtig, da er mitleidig: wie es die Sache selbst bezeugt; denn er hat den Häusern Gottes Kirchenzierde geschickt, und den Armen, nicht aber dem Donatus Almosen gegeben. Warum hat er sich so närrisch gestellet? warum hat er sich erzürnet? warum hat er nicht angenommen, was geschickt worden. Gut! itzt verstehe ich den Optatus: Ecclesia est in Republica: die Kirche ist im römischen Reiche; nicht weil sie dem Reiche unterworfen, sondern weil in diesem Reiche das wahre Priesterthum ist. Und dieses ist die Sprache der ersten Kirche, an welche uns Herr von Lochstein weiset. Hat er die Texte nicht ganz angezohen, so hat er nur das Papier gesparet, weil die Lumpen so theuer werden.

Fünfte Frage:

Ob Herr von Lochstein die Gründe Bellarmins, und der Kanonisten widerlege?

I.

Des zweyten Theils drittes Kapitel nennt Herr von Lochstein eine kurze, und gründliche Widerlegung der Lehre Bellarmins, und der Kanonisten. Es ist wahr: sie ist kurz; theils weil er fast gar keine Stelle des Bellarmins, oder anderer anführet, wo wir die vermeynte Lehre suchen sollten, theils weil er die Sätze des Bellarmins meistentheils gar nicht berühret, welches eben ein Zeichen ist, daß er selbe nicht widerlegen könne. Ja ich biethe ihm den Trotz; wenn er ein Mann ist, und sein Wort halten will, so widerlege er Bellarmins fünftes Buch de romano Pontifice, oder von dem römischen Pabste, sonderbar aber dessen 7, 8, und 9 Kapitel von Satze zu Satz. Wir wollen sehen, ob er der Mann seye, für dem er sich ausgiebt. In seinem 1 § berufet sich Herr von Lochstein auf die Sprache der ersten Kirche, von der wir oben in voriger Frage gehandelt haben, und auf das zweydeutige Wort Souverain: wovon siehe oben dritte Frage N. V. Die schon wiederum voreilige Note des Herausgebers will ich allererst beantworten in folgenden.

II.

Bellarmin, und seine Anhänger gründen sich nur, wie er sagt § 2, auf etliche hergesuchte Allegorien, und kahle Sophistereyen: als z. E. auf die zwey Schwerdter, und auf zwey grosse Lichter. Es ist wahr: Bellarmin beruft sich unter andern auch in dem siebenden Kapitel auf die Extravag. *unam sanctam.* inter communes de M, & O, allwo die Allegorie der zwey Schwerdter angebracht wird. Er verheelet nicht, daß die Ketzer, (Bellarmin hat weder Herrn von Lochstein, noch den von ihm angezohenen Fleury gekennt,) die angedeute Extravagantem als erroneam, arrogantem, tyrannicam, das ist: als fehlich, aufgeblasen, und tyrannisch durchzuziehen pflegen: aber er setzet ihnen entgegen die Worte des heiligen Bernhards, so wie sie stehen in lib. 4 de Consid. ad Eug. edit. Paris. 1548 fol. 257 col. 3 lit. H, und führt zugleich die Geständniß Calvins an: da er lib. 4 Instit. c. 4 § 10 sagt: Bernhard rede also in selben Büchern, als ob die Wahrheit selbst redete. Die Worte des heiligen Bernhards sind diese: *Quid tu denuo usurpare gladium tentes, quem semel jussus es ponere in vaginam? quem tamen qui tuum negat, non satis mihi videtur attendere verbum Domini dicentis sic: converte gladium tuum in vaginam. Tuus ergo & ipse, tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus; alioquin si nullo modo ad te pertinet, & is dicentibus Apostolis: ecce duo gladii hic, non respondisset Dominus: satis est, sed: nimis est. Uterque ergo ecclesiæ, & spiritualis scilicet gladius, & materialis, sed is quidem pro Ecclesia, ille vero & ab Ecclesia exercendus est. Ille Sacerdotis, is Militis manu, sed sane ad nutum Sacerdotis & jussum Imperatoris*: Was? du (er redet den Pabsten an,) getrauest dir wiederum das Schwerdt zu ergreifen, welches doch in die Scheide zu stecken, schon einmal Befehl empfangen hast. Doch wer da verneinet, daß dieses dein Schwerdt seye, dunkt mir er gebe nicht genugsam acht auf das Wort des HErrn: welcher also gesprochen: Stecke dein Schwerdt in die Scheide. Es ist also dein Schwerd, welches vieleicht durch deinen Befehl, wiewohl nicht mit deiner Hand zu entblösen ist: ansonst, wenn es gar nicht dir zugehöret, so hätte der HErr den Aposteln, welche gesagt: HErr! hier sind zwey Schwerdter, nicht geantwortet: es ist genug: sondern hätte antworten müssen: das ist zuviel. Zwey Schwerdter demnach gehören der Kirche, nämlich das geistliche, und das körperliche: dieses zwar ist für die Kirche; jenes aber von der Kirche zu gebrauchen: jenes

durch

durch die Hand des Priesters, dieses durch die Hand der Soldaten nach dem Winke des Priesters, und Befehle des Kaisers. Warum meldet denn Herr von Lochstein von dem heiligen Bernhard kein Wort! Warum beruft sich Fleury nur auf den Gaufried von Vendome, und Johann von Salisbury? Ist vieleicht dieser erleuchtete Kirchenvater ein heutiger kanonistischer Ignorant, oder verwegener Mönch, der nur bloße Spiele, und Tändelwerke treibt? Kann Herr von Lochstein wohl sagen, daß selber dem Beyspiele der Quacker, Widertäufer, und anderer fanatischen Schwärmer gefolget seye? Das Cap. *Solitæ*, (und nicht wie der Herausgeber schreibt *Solicitæ*) X de M., & O. finde ich bey dem Bellarmin gar nicht angezohen. Es bedienet sich zwar an bedeutetem Orte Innocentius der III der Gleichniß von zwey Lichtern: allein er gründet sich nicht auf diese allein. Wie kann denn Herr von Lochstein sagen, daß der Pabst mit selber so sehr aufhebe? Lese er nur die übrigen Gründe des Pabstens! Doch nein! der Herausgeber hat ihn der Mühe schon überhoben in der Note ††. Wie aber? In angeführtem C. *Solitæ* § 1 bemerket der Pabst die von Kaiser angezohene Stelle I Pet. II 13. S. unten 7 Frage N. V. § 2 zeigt er, daß der Kaiser den Text nicht nach dem Buchstaben ausgelegt, und meldet anbey: *Non negamus, quin præcellat Imperator in temporalibus illos dumtaxat, qui ab eo suscipiunt temporalia.* Das ist: Wir verneinen nicht, daß der Kaiser in Temporalsachen hervor scheine, aber nur über jene, welche von ihm zeitliche Güter empfangen. Der Herausgeber scherzet hier sagend: Eben als wenn die Kirche und die geistlichen Personen ihre zeitlichen Güter nicht eben sowohl von den weltlichen Mächten erhalten hätten. Allein so dankbar sich die Geistlichen gegen ihre Gutthäter erzeigen, so stark vertrauen sie auf jenen, der ihr versprochen: *Centuplum accipiet . . . cetera adjicientur &c.* Das hundertfältige wird er empfangen . . . das übrige wird hinzu kommen, und sofort. Daß aber die geistlichen Personen dem Schwerdte des Kaisers nicht unterworfen seyen, ist wahr: (siehe die dritte Frage N. X) und der Pabst hat es eben sowohl, als der Kaiser das Widerspiel, sagen können, und die Vorrechte der Geistlichkeit behaupten. § 3 Führt der Pabst an die Stelle Jerem. I. 10. S. unten N. VI. § 4 steht das Gleichniß von den zweyen Lichtern, und ein Vorwurf wegen Geringschätzung des Constantinopolitanischen Patriarchens wider die Gewohnheit des vorigen Kaisers, und anderer Fürsten. § 5 meldet der Pabst, er habe können, aber nicht wollen dem Kaiser einen Ver-

weis geben: er zieht an den Text Pauli II Tim. IV 2. Und § 6 die Autorität des Petrus, dessen Nachfolger er seye. Endlichen schließt er mit der päbstlichen Demuth, zeigend, daß er auch in Ausübung seiner Macht seye nicht nur allein *Servus DEI*, ein Diener GOttes, sondern auch *Servus servorum DEI*, ein Diener der Dienern GOttes. Wie widerlegt nun dieses alles der Herausgeber? Er lästert die lateinischen Fürsten, daß sie nicht lesen und schreiben können. Er lästert die lateinischen Lehrer, daß sie nur ihre Lehre aus dem Gratian geschöpft. Nur die sich abtrennen wollende Griechen lasen nach seiner Meinung die Vorschriften selbst, die Väter, die alten Kanonen. Herr! heißt dieß den Bellarmin widerlegen?

III.

§ 4 will Herr von Lochstein, daß aus dem in der heiligen Schrift oft fürkommenden Worte *Regnum* das Reich keine zeitliche Macht der Kirche zu erweisen seye. Allein ich finde nirgends, daß Bellarmin einen solchen Text zum Grund lege; weil Herr von Lochstein weder Buch weder Kapitel anzieht. Vielmehr in dem 10 Kapitel beantwortet er unter andern die von dem Herrn von Lochstein für das Gegentheil angezohene Texte Luc. XXII 25, & Luc. XII. 14; weil solche in gleicher Absicht schon längstens Calvin angeführet hatte. Von dieser Beantwortung des Bellarmins schweigt der Verfasser mausestill. Gleich anfangs hält er das irrdische Reich des Meßias für einen Traum der Juden. Ich frage ihn, ob Christus nicht ein König der Erde seye. Bevor er antwortet, lese, und widerlege er; wenn er kann, die von dem Herausgeber als eine übel angebrachte Subtilität angezohene Bulle Johannis XXII, bey Rainaldo ad annum 1329 N. 55 edit. Col. Agrip. 1694 Tom. 15. Es ist wahr, daß Christus kein irrdisches Reich habe stiften wollen, sondern ein geistliches: aber dieses geistliche Reich hat er aus Menschen, und nicht aus Engeln, oder Geistern (3te Frage N. XX) versammelt: und Christus will auch durch den äußerlichen Gottesdienst verehret werden N. IX und XX in der 3 Frage, zu welchen auch irrdische Güter erfordert werden. Diese Sonnenheitere, und deutlich bestimmte Erklärung reisset alles auf einmal wieder nieder, was immer Herr von Lochstein von einem zweydeutigen irrdischen Reiche der Kirche auf die Bahne bringen mag; den ein anders ist: die Kirche ist kein irrdisches Reich; *Regnum*

meum non est de hoc mundo: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Und ein anders ist: die Kirche hat keine Macht über irrdische Güter; jenes, nicht dieses hat Christus gesagt, und jenes, nicht dieses sagt der von ihm angezohene heilige Augustinus. Siehe auch N. IV. in der vierten Frage, ja lese Herr von Lochstein, wie Bellarmin eben diese Einwendung Illirici beantwortet habe am Ende des 12 Kap. lib. 1 de Translat. Imp. rom.

IV.

Itzt kann Bellarmin ausschnauben. Herr von Lochstein hat § 6 & 10 mit der Bekehrung der Heyden, und Ketzern zu thun. Die Oberherrschaft des Pabstens in weltlichen Dingen, verhindert nach seiner Meynung beyde. Dieses Kleinod: sagt er, lassen sich die Fürsten nicht entziehen. Seit dem die geistliche Macht angefangen hat eine weltliche Herrschaft über ihre Untergebenen auszuüben, und die geheiligten Rechte mit Censuren heimzusuchen, so haben sich unzählbare Völker aus dem Schooße der Kirche entrissen. So lange diese Maximen auch fort dauern, so ist nimmer zu hoffen, daß unsere irrenden Brüder zurücke kehren. Also redet unser neue Prophet. Es ist wahr, daß der Haß gegen den Pabst, welcher geflissentlich von unsern Glaubensgegnern unterhalten wird, der vornehmste Anstoß ihrer Bekehrung seye. Allein Herr von Lochstein sucht selben nicht zu heben: da er dem Pabsten immerhin weiß nicht was für eine Herrschsucht andichtet, und zugleich alle katholische Lehrer einer dummen Unwissenheit beschuldiget, wenn sie dem Pabsten einige Macht über zeitliche Güter zuerkennen. Er verwirret die Begriffe von zeitlichen, und weltlichen Dingen miteinander. Wir wollen sie auseinander setzen. Der Pabst ist Oberherr in weltlichen Dingen, ist ein Satz, welchen auch ich verwerfe: weil ich unter weltlichen Dingen bloß jene verstehe, so zur Regierung des weltlichen Staates gehören; folglich kann der Pabst keine Oberherrschaft über selbe haben ausser in seinem eigenen Kirchenstaate. Unter die weltlichen Güter gehören auch die zeitlichen Güter, aber nicht alle; denn einige zeitliche Güter sind wesentlich nothwendig zu dem äußerlichen Gottesdienst, und Unterhaltung der Geistlichkeit. 3 Frage N. XX. Folglich muß Herr von Lochstein nicht alle zeitlichen Güter unter die weltlichen Dinge vermischen. Was nun jene zeitliche Güter betrift, so unter dem welt-

lichen Staate alleinig gehören, gestehe ich dem Pabsten keine Oberherrschaft zu. Der Herausgeber beschuldiget den heiligen Gregorius den VII, daß er von verschiedenen Königreichen förmliche Tribute gefordert: allein sie haben selbst solchen Tribut der Kirche zu geben versprochen, und also könnte selbe der Pabst mit Billichkeit fordern. Daß aber solches ein unbesonnenes Versprechen gewesen, lasse ich den Fürsten selbsten zu ahnden übrig. Doch Gregorius VII, und andere Päbste haben ja Könige, und Fürsten abgesetzet: folglich eine angemaßte Oberherrschaft ausgeübet. Dieses bejammert der Herausgeber auch im 2 Theile 2 Kap. § 1 am Ende der Note †††. Allein es ist ja in der Historie eine ausgemachte Sache, daß durch den Pabst Leo den III das Kaiserthum auf die Deutschen gekommen. Ich frage nun! hat der Pabst ein Recht gehabt, oder nicht? Woferne nicht: so sind die Deutschen noch heut zu Tage unrechtmaßige Besitzer desselben. Sehet, wie weit sich Herr von Lochstein verlieret! Hat aber der Pabst Recht gethan, da er den Eifer Caroli für die Beschützung der Kirche belohnet; warum solle er nicht die Zerstöhrer der Kirche im Gegenspiele bestrafen können? das lange Geschwätz in dem 2 Theile 3 Kap., 2 § Note †† taugt zu nichts andern, als einfältige Leser zu berücken: denn daß die Excommunication die natürliche, und bürgerliche Pflichten aufhebe, sagt kein katholischer Lehrer, und die Verdammung des 91 Satzes des du Quesnell bestärkt dieses nicht im mindesten; wie der verdienstvolle Erzbischof zu Paris in seiner Instructione pastorali, so von einem berühmten Gottesgelehrten des Deutschlands herausgegeben worden Aug. Vind. anno 1757 in libello de turbis Galliæ modernis, in dem zweyten Theile N. 141 &c. Sonnenklar erwiesen. Wenn nun ein solcher excommunicirter Fürst sich zum offenbaren Feinde der Kirche erklärt, und zum Nachtheile der untergebenen Seelen die Kirche GOttes verfolgt, so verletzt er das Fundamentalgesetz seines Staates, welcher sich zur katholischen Religion, folglich zum Gehorsame der Kirche bekennet. Ist also ein solcher Fürst ein Feinde seines eigenen Staates: folglich ist ihm der Staat nicht verbunden, und diese Entbindung der Pflicht erkläret der Pabst. Was hat der Herausgeber darwider? Er sagt 1mo: Es seye gefährlich einen Fürsten excommuniciren: ich sage es auch; aber ich setze den Fall, daß es nothwendig seye. Führen sich die Fürsten als wahre Kinder der Kirche auf, und sie haben von selber nichts zu befürchten. Er sagt 2do die excommunicirten Fürsten schaden der Kirche mehr,

als sie nutzen. Aber die Erfahrniß gesteht es selbst ein, daß dergleichen Fürsten nur Henriche, und Friderichе, nicht aber Theodosien seyen. Er sagt 3tio aus dem heiligen Augustinus lib. 3 contra Parmen. N. 14 &c, daß die Kirche nur seufzen, und GOtt anrufen solle; wenn der böse Mensch stark genug wäre die Volkmenge an sich zu ziehen, oder die Menge selbst strafbar wäre. Allein wir reden nur von dem Rechte zu strafen, nicht von der klugen Mäßigung bey Ausübung desselben. Von dieser letztern schreibt der heilige Vater wider die Donatisten, so selbe nicht beobachtet hatten. Seye es: daß diese letztere bey einigen Päbsten gemangelt, so folgt daraus nicht, daß selbe kein Recht zu strafen gehabt: auch ein Kaiser kann bey der Achtserklärung eines mächtigen, und furchterlichen Fürstens die kluge Maaße überschreiten: aber es folgt nicht, daß der Kaiser solche Macht nicht besitze. Es hätte also das ganze Geschwätz des Herausgebers können weggelassen werden; wenn selber nur das zwölfte Kap. des Bellarmins in dem ersten Buche de Translat. Imp. rom. gelesen hätte: allwo er für die Autorität des Pabstens selbst die Zeugnisse der den Päbsten auffätzigen Kaisern anführt.

V.

Doch nein: Bellarmin wird von Lochstein widerleget § 7 mit samt seinem geträumten Pacto. Er fragt ob ein solches stillschweigendes Pactum sich in der Natur, und Wesenheit der Christlichen Religion gründe. Bellarmin sagt: ja, und beruft sich auf Luc. XIV 26 & 33., welche Texte der heilige Augustinus Ep. 5 ad Marcellinum also auslegt, daß man ehender alles zu verlieren, als Christum zu beleidigen bereit seyn sollte. Wie widerlegt nun dieses der Herr von Lochstein? Er sagt: es seye ein Traum, und beruft sich auf obigen 4 §, und vorhergehenden Kapitels § 10, & 11 bis § 17. Derhalben weise auch ich ihn auf obigen N III, und vorhergehende Frage.

VI.

Der ganze Grund (wie sich Herr von Lochstein einbildet, siehe N. I, auf welchen die Kanonisten ihre seltsame Lehre von der zeitlichen Gewalt der Päbste über weltliche Fürsten bauen, ruht auf einer Zweydeutigkeit, und Verwirrung der Begriffe. Die christlichen

lichen Fürsten, sagen sie, sind eben sowohl Kinder der Kirche, als alle andere gemeine Glaubige. Nun sind diese insgesammt der Gewalt der Kirche, und des Papstens unterworfen, folglich müssen es auch die Fürsten seyn. Er gesteht dieses in Absicht auf die Religion, und verneinet es in Absicht auf die bürgerliche Gesellschaft. Ja er kehrt den Stiel um, und sagt: die Priester sind neben ihrem Amte auch Glieder des Staates, folglich als solche dem Staate unterworfen; obwohl ihr Amt unter die Kirche gehöret. Allein diese Distinction, und Retorsion beweißt mehr nicht, als daß jede Macht der andern nicht schaden solle. Schadet nun ein Priester dem Staate, so kann der Staat dessen Schuld anzeigen, und die Strafe von der Kirche begehren: weil selber GOtt geweihet ist N. X in der 3. Frage. Schadet aber der Fürst der Kirche, so schadet er auch dem Staate selbst: folglich kann der Pabst erklären, daß der Staat ihm nicht mehr verbunden seye N. IV. Und dieses ist die indirecte Macht, so Bellarmin verstanden, und Herr von Lochstein § 11 durch sein zweydeutiges Wort Souverain 3 Frage N. V nicht widerlegt hat.

VII.

Herr von Lochstein läßt auch die Ursache des Bellarmins nicht gelten § 9, da selber behauptet, die Kirche hätte sonst kein Mittel einen schädlichen Fürsten zu zwingen. Man überlasse, sagt er, die weltlichen Mittel die Religion zu erhalten, und auszubreiten dem fleischchen Machomet. GOtt ist mächtig auch aus den Steinen dem Abraham Kinder zu erwecken: dieser hat sie nicht nöthig. Ey! warum sagt denn GOtt zu dem Propheten Jer. I 10: *Ecce! constitui te hodie super gentes, & super regna, ut evellas, & destruas, & disperdas, & dissipes, & ædifices, & plantes.* Siehe! ich hab dich heut bestimmet über die Völker, und über die Reiche, auf daß du ausreissest, und zernichtest, zerstreuest, und auseinander treibest, aufbauest, und pflanzest? Siehe oben N. II. Solle die Kirche nur bitten, nur weinen, nur auf die Macht GOttes sich müßig verlassen? die erste Kirche hatte noch keinen so freyen Gewalt; da ihr alles entgegen war. Aber eben dieses ware die Macht des Höchstens, welcher ihr ihre Feinde unterworfen, und den freyen Gewalt über ihre Untergebene zu ertheilen gewußt. Daß aber auch schon die erste Kirche zeitliche Strafen verhängt, siehe Frage 3 N. XV.

VIII.

Allein die Macht die Sünder zu bestrafen ist dem Herrn von Lochstein wieder ein verworrener Begrif. Die Sünde, sagt er § 12 ist entweder heimlich oder öffentlich. Die heimliche gehört unter das geheime Bußgerichte der Kirche, und die zeitliche Strafen, welche man da verhängt, geschehen allemal mit Willen des bußfertigen Sünders. Aber dieses ist eine Verdrehung. Daß der Sünder einen freyen Willen habe; ob er büßen wolle, oder nicht, ist eine ausgemachte Wahrheit: aber daß es bey ihm stehe, eine sacramentalische Buße nach Gefallen zu erwählen, ist allerdings falsch. Wenn er ein wahrer Büßer ist, so ist er schuldig anzunehmen, wie der Beichtvater schuldig ist aufzulegen eine seinen Sünden angemässene Buße. Die öffentliche Sünde, fährt Herr von Lochstein fort, ist entweder wider die Kirche, oder wider den Staat. Im erstem Falle kann die Kirche nach aller möglichen Nachgiebigkeit endlich excommuniciren. Der zweyte Fall gehört unter den weltlichen Staat. Ohne diese Distinctionen, sagt er, ist alles falsch. Allein ich weise ihn nur auf obigen N. VI. Zeige er mir eine Falschheit! Ich zeige ihm die Seinige. Die Kirche kann nichts, als endlich excommuniciren: dieses ist allhier sein Satz. Wider widerspänstige Fürsten muß sich die Kirche hüten den Bannstrahl ergehen zu lassen: dieses sagt der Herausgeber. S. oben N. IV. Ergo hat die Kirche keine Mittel sich vor selben zu schützen: Und also ist Bellarmin widerlegt, das ist: Bellarmin, welcher eben diesen Vorwurf gemacht, ist ein Esel, und Herr von Lochstein hat die Wissenschaft allein gefressen.

Sechste Frage:

Ob Herr von Lochstein in Bestimmung der geistlichen Immunität unfehlbar seye.

I.

Daß die Geistliche von der Zeit an, wo sie die Begriffe der geistlichen, und weltlichen Macht verworren haben, mit ihren übertriebenen Forderungen den Haß, und die Verfolgung der Weltlichen sich auf den Hals gezogen, will Herr von Lochstein aus dem c. *Clericis*

lai-

laicos 3 *de Immun. in* 6 beweisen im 4 Kap. § 2. Allein Bonifacius der Achte giebet loco citato die einzige Ursache dieses Haßes an, daß die Weltlichen (*suis finibus non contenti in vetitum ad illicita frena relaxant, nec prudenter attendunt, quam sit eis in Clericos, ecclesiasticasve Personas, & bona interdicta potestas*) mit ihren Gränzen nicht zufrieden, zu verbotenen, und unerlaubten Dingen die Zügel schiessen lassen, noch mit Klugheit bedenken, wie sehr ihnen verboten seye der Gewalt über die geistlichen Personen und Güter. Wider die Geistlichen aber beschwert er sich nur, daß sie aus augenscheinlicher Furcht sich den ungerechten Forderungen der Laien unterwerfen. Man lese das ganze Kapitel und zeige mir nur ein Wort von dem Lochsteinischen Vorwurfe.

II.

Die Immunität, wie sie von Kanonisten beschrieben wird, ist ein Ungeheuer, sagt er § 3, weil sie einen *statum in statu*, oder Stand in dem Stande wider das Recht der Natur voraus setzet. Doch welcher Kanonist hat also gelehrt? Lese er Frage 3. N. VI & VII, wie auch den Optatus in der vierten Frage N. XII, und lerne er, daß wir keinen statum in statu, oder Stand in einem Stande, wohl aber statum cum statu, einen Stand mit einem Stande, das ist, zwo von GOtt geherrlichte Mächte, die sich in Frieden, und Gerechtigkeit küssen sollen, vertheidigen. Das Pufendorfische Schröckenbild von einem statu in statu förchte ich gar nicht, da ich in dem Heil. Röm. Reiche so viele status in statu bemerke, und zugleich wahrnehme, daß die Kirche Christi obschon nur eine, dennoch durch so viele weltlichen Staaten ausgebreitet ist, daß man bekennen muß, sie seye nicht in einem Staate, sondern viele Staaten seyen in derselben.

III.

§ 4 läßt er der Geistlichkeit die Immunität, aber nur in geistlichen Dingen, so sich auf das Ministerium beziehen. Allein gehört gewiß auch darzu der äusserliche Gottesdienst, folglich auch die darzu erforderliche zeitliche Güter. Frage 3 N. XX. § 5 will er, daß die Geistliche als Menschen, und ihre Güter als zeitliche Dinge unter den weltlichen Staat gehören. Ich aber hab schon dargethan, daß die geistlichen Personen kraft ihrer Weihe, und also Jure divino, oder

nach

nach göttlichen Rechte von der weltlichen Gewalt befreyet sind: folglich die leere Abstraction *qua homines*, als Menschen nicht nutze. Frage 3. N. X. Was aber die zeitliche Güter anbelangt, hätte der Herr die Patrimonialgüter von den Kirchengütern unterscheiden sollen. Frage 3 N. XIX.

IV.

§ 7 will uns Herr von Lochstein mit dem Herausgeber in der Note †, weiß machen; als wenn die Immunität der geistlichen Personen, und Kirchengütern nur auf das Sprichwort: Accessorium sequitur suum principale: Die Nebensache folgt der Hauptsache, sich gründete: da ich ihm doch den Grund der persönlichen Immunität in der heiligen Weihe; der zeitlichen Kirchengüter aber in dem göttlichen Befehle des äusserlichen Gottesdienst bewiesen: wie ich gleich oben gemeldet. Es ist möglich, sagt der Herausgeber, daß ein Geistlicher leben, und dem Kirchendienst abwarten könne, ohne Güter und Renten zu besitzen, wie das Beyspiel der heiligen Aposteln beweiset. Act. XX. 33. Allein ich lese alldort nur: *Argentum, & aurum, aut vestem nullius concupivi*: Ich habe weder Silber, noch Gold, noch auch ein Kleid eines andern begehrt. Bey mir aber sind: *Non concupivi*, ich hab nicht begehret, und: *non habui*, ich habe nicht gehabt zweyerley. Von dem Beyspiele der Aposteln hab ich geredet in der 3 Frage N.XX. Von dem Beyspiele Christi S. unten 7 Frage N. III.

Siebende Frage:

Ob Herr von Lochstein das Jus Divinum, oder göttliche Recht in Betref der Immunität der zeitlichen Kirchengüter verstehe.

I.

Daß solche Immunität Juris Divini seye, ist falsch, und dem Rechte der Natur entgegen, sagt Herr von Lochstein Kap. 5 § 1. Derhalben müßten die Kanonisten die Schrift zermartern. Ich aber sage ihm wiederum: der äusserliche Gottesdienst ist Jure Divino, oder von göttlichen Rechte geboten, und folglich res spiritualis, seu ecclesiæ, der Kirche zugehörig, zu dessen Kosten sind zeitliche Güter wesentlich noth-

nothwendig. So gehören denn die hierzu bestimmte Güter Jure Divino, nach göttlichem Rechte unter die Res spirituales, oder geistliche Sachen der Kirche. Was aber Jure Divino unter die Res spirituales, & ecclesiæ gehört, ist Jure Divino, oder nach göttlichem Rechte von der weltlichen Macht exemt, und ausgenommen: folglich auch gedachte Kirchengüter. Und ich hab noch nicht Noth einen einzigen Schrifttext zu martern.

II.

Aber Herr von Lochstein kömmt mit Schrifttexten aufgezogen § 2 sagend: Die Priester des alten Bundes haben von Josue und David Befehle angenommen: ja selbst Salomon setzte den Abiathar ab, und den Sadok ein. Was folgt? Ergo hat die weltliche Macht den Gewalt über das Ministerium der Priester zu disponiren. Aber dieses hat Herr von Lochstein Kap. 4 § 4 ja selbst verneinet, und der Herausgeber sagt in der Note †††: überhaupt sind die Argumente, die man aus dem alten Testamente von der jüdischen auf die christliche Kirche, und Staatspolicey zieht, nicht concludent. Denn was wollte er wohl dem Bellarmin antworten, da er ihn auf das Exempel des Ozias II Paral. XXIV 20 und der Athalia IV Reg. XI 15 verweiset?

III.

Aber Christus, wie Herr von Lochstein § 3 erinnert, sagt ja: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist: Matth. XXII 21, ohne die Geistlichen auszunehmen. Er bezahlt für sich und dem Peter den Tribut, Math. XVII. 23. 26. Diesem Beyspiele sollen wir folgen, wie Herr von Lochstein in folgenden §§ befiehlt laut Joann. XIII 15 und Can. 12 XII quæst. 1, wie auch Can. 28 XI quæst. 1, und Can. 22 XXIII quæst. 8. Alles dieses ist wahr von denen Patrimonialgütern, welche unter die weltliche Macht gehören, nicht aber von den Kirchengütern. Selbst Christus hat den Tribut nicht aus dem Säckel, den er dem Judas vertrauet, bezahlt: und bey Johannes XIII ist die Rede nur von dem Beyspiele der Demuth bey der Fußwaschung. In dem Can. 12 sagt Augustinus ausdrücklich: *Exemplum Domini accipe conversantis in terra: quare habuit loculos, cui Angeli ministraverunt, nisi quia ecclesia ipsius loculos habitura erat?* Siebe acht auf das Beyspiel des HErrn, wie er auf Erden gewandert! Warum hat Christus Geld gehabt; da ihm

doch die Engel gedienet; als weil auch seine Kirche Geld haben werde. Sind Herrn von Lochstein vieleicht diese letztere Worte zuwider? Oder warum zieht er denn nur die erstere an? Der 28 Can. findet sich bey dem Ambrosius l. 4. Comment. in Cap. 5 Luc. in Tom. III fol. 73: und setzet der heilige Vater gleich hinzu: *Et ille censum solvit, qui nihil possidebat; tu autem, qui seculi sequeris lucrum*, (siehe die Patrimonial- oder Negotiationsgüter,) *cur seculi obsequium non recognoscas?* Auch jener hat einen Zoll bezahlet, welcher nichts besessen: du aber, der du dem Gewinnste der Welt nachhaschest, warum erkennest du nicht den Dienst der Welt? Eben also redet Urbanus in dem 22 Can. *de exterioribus*: von äusserlichen Gütern. Die Kirchengüter aber sind inner den Schranken der geistlichen Macht N. I. Der Herausgeber macht sich § 6 in der Note † † umsonst eine Mühe zu beweisen, daß nur Weltliche von der geistlichen Immunität unpartheyisch schreiben mögen: indem die Geistliche Schmäuchler sind, und von dem Pabsten belohnet werden. Ich will hier nicht den Stiel umkehren, sondern sage nur dieses: wenn unpartheyisch schreiben soviel heißt, als die Geistlichen, wo man nur kann, durch die Hechel ziehen, so schreibt niemand unpartheyischer, als er, welcher auch gewiß den Königen und Fürsten, so die geistliche Immunität beobachten, gar nicht schmäuchelt; denn er heißt sie offenbar blinde Regenten, die sich von blinden Pfaffen verführen lassen. Siehe auch Frage 1 N. V. Doch mögte ich wissen, wer ihm gesagt, daß P. Aquirre den Cardinalshut bekommen: weil er ein Buch wider die Deklaration der französischen Clerisey vom 19 Merz 1682 schrieb.

IV.

Itzt hat Herr von Lochstein allen Kanonisten das Maul gestopfet, da er § 8 schreibet: Christus JEsus erklärte, daß die Gewalt, welche Pilatus über die allerheiligste Person des Erlösers ausübte, von oben herab käme Joann. XIX 11. Ich frage wiederum: was folget? Ergo sind alle zeitlichen Güter der weltlichen Macht unterworfen? Wäre das nicht ungeschickt gefolgert? Was folget denn anderes? Ergo sind auch geistliche Personen an Leibe, und Leben der weltlichen Macht unterworfen? Aber hat denn Pilatus Christum den HErrn mit Rechte dem Tode überliefert. Ich bemerke also, daß Christus nicht gesagt habe: *Non haberes potestatem IN ME*, das ist: du hättest nicht Gewalt UBER MICH sondern *ADVERSUM ME*

das

das ist, WIDER MICH: folglich ist das *datum desuper*, oder der Gewalt von oben von einer Zulassung, nicht aber von einer rechtmäßigen Gewalt zu verstehen. Hat also Herr von Lochstein die heilige Schrift schon wieder bey einer wächsernen Nase genommen.

V.

Petrus, und Paulus die Fürsten der Apostelu sprechen für dem Herrn Lochstein § 8 & seq. Itzt schweiget alle Kanonisten. Jener sagt Rom. XIII. 1. *Omnis anima Potestatibus sublimioribus subdita sit*, alle menschliche Seele solle den höheren Obrigkeiten unterthan seyn: und diese Potestates oder Obrigkeiten sind die weltliche Macht, denen der heilige Chrisostomus auch die Priester, und Mönche unterwirft Hom 23 in loc. cit. Von welchen auch Ambrosius redet in gleich oben N. III angezohenen Can. 28, und sich auf das allgemeine Beyspiel Christi berufet § 12. Dieser endlich schreibt I. Pet. II. 13. *Subjecti igitur estote omni humanæ creaturæ*: seyet demnach unterthan allem menschlichen Geschöpfe ꝛc. wo er das *regale Sacerdotium*, oder königliche Priesterthum anredt v. 9. Was könnte klärers seyn? Ich will dem Herrn von Lochstein dieses alles zugeben: doch ist es nicht weiter auszudehnen, als in Sachen, in welchen die Geistlichen der weltlichen Macht unterworfen sind. Die Kirchengüter aber stehen nicht unter der weltlichen Macht N. I. Dieses sagt Chrisostomus nicht am gedachten Orte: ja er sagt das Widerspiel Hom 65 in Genes. c. 47 Tom II, *Hoc autem mandatum posuit eis*, (*Egyptiis*) *Joseph*, *ut quintam partem darent Pharaoni excepta sola Sacerdotum terra. Audiant, qui nunc vivunt*, *quantam olim Sacerdotum idolorum curam habuerint*, & *discant*, *ut vel saltem parem habeant honorem his*, *quibus omnium DEI ministerium creditum*, & *Sacerdotio insigniti sunt*; *si enim errantes illi*, & *tantam idolorum curam habentes*: *quia ex hoc putabant*, *idola magis coli*; *si ita eorum ministros colerent*: *quanta non condemnatione digni*, *qui nunc imminuunt*, *quod ad illorum spectat cultum*? *An nescitis*, *quod honor ad ipsum DEUM transit*? Dieses Gesetz aber hat Joseph ihnen (den Egyptiern) gegeben, daß sie dem Pharao den fünften Theil gebeten, die einzige Landschaft der Priester ausgenommen. Nun sollen hören, welche itzt leben, was grosse Sorge, und Hochachtung sie für die Priester der Götzen gehabt, und sollen erlernen, daß sie wenigst ein gleiche Ehrerbiethung gegen diejenigen hegen, welchen vor allen der wahre

Gottesdienst anvertrauet ist, und welche mit dem wahren Priesterthum gezieret sind: denn wenn die Blinde, welche ein solche Sorge für ihre Götzen hatten, wenn sage ich, diese die Diener der Götzen also ehreten; weil sie glaubten, durch diese Ehrbezeugung würden auch die Götzen mehr geehret, was für einer Verdammniß sind nicht jene würdig, welche itzt vermindern dasjenige, so zu dieser Priestern Ehrerbiethung gehört! Oder wißt ihr nicht, daß diese Ehre GOtt selbst angehe? Den Ambrosius haben wir auch gehöret, hier oben N. III und in der 4 Frage, N. II und III.

VI.

Daß die geistlichen Personen kraft ihrer Weihe Jure divino, nach göttlichem Rechte, und die Kirchengüter in Ansehung des äußerlichen Gottesdienstes eben auch Jure divino nach göttlichem Rechte von der weltlichen Macht exemt seyen, ist schon öfters von mir festgesetzet worden: folglich haben die lateranensische, und tridentinische Kirchenversammlungen solche Immunität zu schützen alles Recht gehabt: und ist es ein derbes Uebersehen des Herrn von Lochstein, da er sagt Kap. 6 § 3, daß selbe ihren Irrthum aus den falschen Dekretalen des Isidors geschöpfet haben: ja es gleichet beynahe einer frechen Lästerung, die ganze christkatholische Welt einer Lehre beschuldigen, welcher, wie er sagt, die göttliche heilige Schrift, und alle heilige Väter ausdrücklich widersprechen. Was die heilige Schrift belangt, hab ich ihn oben N. III, IV, V abgefertiget. Seine Verdrehungen aber der Sätzen der heiligen Väter in der 4 Frage N. II &c. angezeiget. Auch das Sprichwort: *Mendacem oportet esse memorem*: ein Lügner muß gute Gedächtniß haben, hat Herr von Lochstein also vergessen, daß er § 2 schreibt, man könne vor dem lateranensischen Kirchenrathe und Innocentius dem III kein anders Zeugniß von der Immunität aufweisen: und doch gleich § 4 ziehet er selbst einige an: ja § 7 versichert er uns, daß kein Mensch zweifle, ob die Geistlichen in älteren Zeiten exemt gewesen seyen. Daß also die Befreyung von dem weltlichen Gerichte kein Circulus vitiosus, oder petitio principii seye, oder daß die Kanonisten nicht durch eben dieses, von dem man streitet, die Befreyung der Geistlichkeit herprobieren, hab ich ihm um so mehr gezeigt: da ich dieselbe aus der Natur der geistlichen Weihe bestimmet, welche jederzeit, auch in der ersten Kirche zu finden ist,

eben wie wir die lochsteinische Lehrsätze bey dem Calvin, bey einem Illiricus, Frage V N. III, bey einem Corrayer in dem Leben des Sarpius § 18 finden, welches ich darum anmerken wollen, damit man wisse, aus welchen Quellen Herr von Lochstein seine Grundsätze geschöpfet habe: und singt nicht uneben der Poet: *sic documenta damus, qua simus origine nati*, das ist: Herr von Lochstein redt die Sprache aller rechtgeschaffnen Katholiken. Und ich bin frohe, daß er verkappet ist, so kann er nicht sagen, daß man ihm Unrecht thue.

VII.

Doch Herr von Lochstein giebt den von ihm § 8 angezohenen Can. *Si Imperator* 11 Dist. 96 gleich in folgendem § 9 in voller Maaße zu: weil selber redt von der wahren geistlichen Immunität, welche sich auf die Religion, und auf das Ministerium der Kirche beziehet. Nun aber beziehet sich ja die priesterliche Weihe auf die Religion, und der äußerliche Gottesdienst auf das Ministerium der Kirche: eben wie sich die persönliche Immunität auf die priesterliche Weihe, und die Immunität der Kirchengüter auf den äußerlichen Gottesdienst beziehen: folglich ist das Wort *Discuti* § 10 auch in dieser Maaße zu zugeben.

VIII.

Herr von Lochstein hat sich gewaltig übersehen: da er das 28 Kap. des 1 Buches Bellarmins *de Clericis* wider seinen Brauch angeführet § 12. Denn Bellarmin bezeuget alldorten, daß die Lehre des Herrn von Lochstein seye die Lehre eines Calvins, eines Petrus Martyrs, eines Brentius, eines Melanchthons. Bellarmin lehrt hernach folgende drey Wahrheiten. 1mo *In causis ecclesiasticis liberi sunt Clerici Jure divino a secularium Principum potestate:* in den geistlichen Händeln sind die Geistlichen aus göttlichem Rechte von dem Gewalt der weltlichen Fürsten frey. Dieses läßt Herr von Lochstein zu, wie auch selbst der Calvin. 2do *Non sunt exemti Clerici ab obligatione legum civilium, quæ non repugnant sacris Canonibus, vel officio clericali.* Die Geistlichen sind nicht frey von Beobachtung der bürgerlichen Gesetzen, welche den geistlichen Verordnungen, oder dem geistlichen Amte nicht zuwider streiten. Und dieses hab auch ich verstanden Frage III N. X. 3^tio^ *Non possunt Clerici a Judice seculari judicari; si*

 non

non servent. Die Geistlichen können nicht von einem weltlichen Richter geurtheilet werden; wenn sie auch gleich nicht beobachten die weltlichen Gesetze. Hier widersetzet sich Herr von Lochstein mit obigen: ich aber hab ihn schon an die priesterliche Weihe gewiesen Frage III. N. X. Die übrigen Sätze Bellarmins bedürfen nur einer Erklärung. Bey dem vierten Satze (*Bona Clericorum tam ecclesiastica, quam secularia libera sunt, ac merito esse debent a tributis Principum secularium.* Die Güter der Geistlichen, mögen sie geistliche oder weltliche seyn, sind frey, und müssen billig frey seyn, von den Abgaben der weltlichen Fürsten) verstehe ich unter den *ecclesiasticis*, oder geistlichen Gütern die GOtt geweihte Kirchen, und Geschirre, unter den *secularibus*, oder weltlichen Gütern die an sich selbst zwar zeitliche, doch zu dem äußerlichen Gottesdienst bestimmte Güter: keineswegs aber die Patrimonialgüter. Eine gleiche Erklärung mache ich bey dem fünften Satze: *Exceptio Clericorum in rebus politicis tum quoad Personas, tum quoad bona introducta est Jure humano pariter, & divino*: Die Befreyung der Geistlichen in den Civilsachen ist sowohl in Ansehung der Personen, als Güter durch menschliches, und göttliches Recht eingeführet: allwo ich das Jus divinum, oder göttliche Recht von den Personen wegen ihrer heiligen Weihe, das Jus humanum, oder menschliche Recht aber von Patrimonialgütern verstehe, und also kann ich dem Barklajus, wie dem Herrn von Lochstein jedesmal antworten. Seye es, daß Bellarmin sich etwa versehen, so bin ich niemal gezwungen auf seine Worte zu schwören, noch weniger will ich in Beschimpfung des Bellarmins eine falsche Ehre suchen.

IX.

Jtzt kömmt ein Argument § 14, so nicht aufzulösen nach der Meynung des Herrn von Lochsteins. Wenn die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen *Juris divini* wäre, so müßte sie von GOtt selbst befohlen seyn, folglich wäre sie *de præcepto*, und also ein *dogma*, welches die Kirche wegen äußerster Wichtigkeit entscheiden müßte: dieses hat sie nicht gethan, und kann es nicht thun wegen dem Beystande des heiligen Geistes, der sich nicht widersprechen kann. Allein Herr von Lochstein hat vergessen, daß ein Gebot GOttes seye, und allzeit von der Kirche als ein solches erkennet worden, 1mo daß die Priester durch ihre Weihe dem grossen GOtt sollten geheiliget werden,

2do

2do daß die Kirche ihren GOtt nach dem Maaße der dazu bestimmten Gütern auch mit einem anständigen äußerlichen Gottesdienste verehren sollte. Was will der Herr mehrers? doch mögte ich wissen, ob Herr von Lochstein in vollem Ernste glaubte, daß der heilige Geist der Kirche beystehe: weil er die ganze christkatholische Welt beschuldiget, daß sie einer Lehre beypflichte, welcher die göttliche heilige Schrift, und alle heilige Väter ausdrücklich widersprechen. Siehe N. VI.

X.

Eben diese zwey Gebote streiten nicht wider das Recht der Natur: folglich auch nicht die aus selben herzuleitende Immunität. Weder diese noch jene heben das Gesetz der weltlichen Macht auf, wie Herr von Lochstein in 7 Kap. lärmet. Und die wesentliche Pflichte des Staates stehen gar wohl mit selber Immunität. Daß die geistliche Macht der weltlichen nicht schaden darf: folglich auch die Kirchendiener als Glieder des Staates die Gesetze desselben, soferne sie nicht wider die Religion, und SS. Canones laufen, beobachten müssen, gieb ich ihm willig zu. Ja die Kirche selbst muß strafen, wenn die Weltliche einen Geistlichen wegen Verletzung des Staates überweiset. Wiederum raume ich ihm ein, daß der weltliche Regent von staatischen, das ist: Patrimonialgütern der Geistlichkeit zu wahrer Nothdurft des Staates billige Steuern, und Abgaben fordern möge.

XI.

Ob nun die wahre Nothdurft eines Staates solche Besteurungen der Patrimonialgüter erfordere, steht ohne Zweifel bey der weltlichen Macht allein darüber zu erkennen, woferne anders die Fundamentalgesetze eines Staates die Einstimmung der übrigen Glieder, oder der Väter des Vaterlandes nicht erfordern. Warum aber läutet Herr von Lochstein in 7 Kap. 12 § die Sturmglocke wider das Kap. *Adversus* 7 X de Immunit., da doch selbes nicht von Besteurung der Patrimonialgüter, sondern von Besteurung der Kirchengüter redet, und auch selbe im Falle einer äussersten Nothdurft mit Einstimmung der Bischöffe und des Pabstens erlaubet. Daß der Regent in solchem Falle nicht mehr der alleinige Regent des Staates seyn wurde, ist nicht wahr, ebendarum; weil die Kirchengüter unter die Regierung des Staates

nicht

nicht gehören VII Frage N. I. Der Regent des Staates bleibt allein der Regent, ob er schon in verschiedenen Fällen entweder seine verschiedene Räthe zu Rathe ziehet, oder auch die Beystimmung seiner Landstände erfordert: eben also bleibt er allein Regent, wenn er die Geistlichkeit ersuchet, im äussersten Nothfalle auch von geistlichen Gütern einen ergiebigen Beytrag zu thun. Die Bedignisse, die Herr von Lochstein aus dem Kap. 7 X de Immunit. im 1 Theile 3 Kap. zieht, sind nur von Besteurung der Kirchengüter, so nicht unter den Staat gehören, zu verstehen, und seine höhnische Ausdrücke beweisen Sonnenklar, daß er die Gründe pro Immunitate nicht in ihrer ganzen Stärke habe fürtragen wollen: siehe meine II. Frage. Er selbst dichtet uns alldort § 6 eben wie hier § 11 eitle Widersprüche an. Wie so? der Fürst kann im Falle einer Nothdurft die Patrimonialgüter der Geistlichen sowohl als der Laien mit vernünftigen Steuern belegen; denn beede sind Glieder des Staates. Im äussersten Nothfalle kann er die Geistlichkeit ersuchen, auch von den Kirchengütern, so unter die geistliche Macht gehören, einen ergiebigen Beystand zu leisten, und im solchen Falle findet er selben bey den Geistlichen gewisser, und häuffiger, als bey den andern Ständen. Wo ist denn allhier ein Widerspruch? Die uns umsonst so oft vorgeworfene Petitionem principii, ob die geistliche Kirchengüter unter den weltlichen Staat gehören, mag Herr von Lochstein hier selbst verschlucken.

XII.

Daß die Geistliche vermög ihres Ministeriums, und ihrer heiligen Weihe von persönlicher Vertheidigung des Staates, und gewissen verächtlichen Bürden befreyet sind, ist wahr: aber daß dieses nur ein fürstliches Privilegium seye, wie Herr von Lochstein will § 14, ist falsch; denn das Ministerium, und die heilige Weihe gehören ja nicht unter die weltliche Macht, wie Herr von Lochstein selbst öfters einstehet. Daß aber Bellarmin sagen soll, die bürgerliche Gesetze verbinden die Geistliche vi rationis, aber nicht vi legis, finde ich in der von Herrn von Lochstein § 15 angezohenen Stelle nicht. Nur lese ich: *Nec volumus dicere, his legibus teneri Clericos obligatione coactiva, sed solum directiva.* Aber dieses heißt die Clerisey muß die bürgerliche Gesetze wegen dem Wohlstande des gemeinen Wesens beobachten: kann aber von der weltlichen Macht vermög ihrer geistlichen Weihe nicht bestraft werden: S. die 3 Frage N. X.

XIII.

XIII.

Vielmehr scheinet mir ein Widerspruch zu seyn: da Herr von Lochstein § 13 sagt: Der Fürst kann also einzelne Glieder, oder Stände in Ansehung der mit ihrem Stande verknüpften anderwärtigen Pflichten, womit sie dem Staate eben sowohl nützlich dienen, von gewißen Gattungen des Beytrags ganz, oder zum Theile befreyen. Und gleich darauf verneinet er dieses § 16 kurzum von dem geistlichen Stande. Sollten vorige Regenten dergleichen Privilegien der Geistlichkeit ertheilet haben, so nennet er selbe monströße, und unnatürliche, an welche der itzige Regent nicht gebunden. So gar das Privilegium fori § 17 ist nach seiner Meynung nur eine Willkühre des Staates, aus welchem wenn die undankbaren Geistlichen eine gänzliche Unabhängigkeit von dem Staate schließen sollten, wie er überal vorwirft, so wäre der Fürst verbunden solches aufzuheben: und dieser letzte Satz, sagt der Herausgeber, verdient alle Aufmerksamkeit. Allein warum kann ein Fürst die Patrimonialgüter der Geistlichen nicht ausnehmen? Ist nur die Exemtion der Geistlichen, und nicht der Laien dem Rechte der Natur zuwider? Beschimpft er nicht alle Fürsten, Könige, und Kaiser, so dergleichen Privilegien ertheilt haben? Das Privilegium fori gründet sich auf die heilige Weihe, welche Juris divini ist: folglich nicht in der freyen Willkühre des Staates begriffen, wie ich schon öfters gemeldet. Herr! dieser Satz, und nicht der seinige verdient alle Aufmerksamkeit: und es ist nicht wahr, daß die Geistlichkeit aus dem Privilegio fori eine gänzliche Unabhängigkeit von dem Staate anverlanget.

Achte Frage:

Ob Herr von Lochstein vernünftiger seye, als alle andere Kanonisten.

I.

Ich hoffe, diese Frage sollte dem Herrn von Lochstein viele Ehre machen; denn gleich anfangs gestehe ich es ihm, daß es unter unsern Kanonisten viele kleine Geister gebe: und ich bin frohe, daß er von dieser Zahl im 8 Kap. die vornehmsten Theologen, und selbst Bellarmin ausgenommen habe. Ich will ihm auch zugeben, daß er ein starker Geist seye. Nur wollte ich wünschen, daß die Bescheiden-

heit öfters seine Hitze gemäßiget hätte. Doch versprich ich ihm noch einmal, daß ich keinen Advocaten der Kanonisten abgeben werde.

II.

Ohne Zweifel gründet sich die den Geistlichen schuldige Ehrerbiethung, und der ihnen zukommende Rang auf das Ministerium der Kirche, und ihre heilige Weihe, aus welchen beeden ich auch die geistliche Immunität mit ihren gehörigen Schranken hergeleitet habe. Selbst Herr von Lochstein sagt im 2 Theile 2 Kap. 2 §, daß die geistliche Macht weit edler, und erhabener seye als die weltliche Macht: und doch sagt er hier § 1, und 2, daß dieses ein lauteres Sophisma, und so abgeschmackt seye, daß man kaum damit alte Weiber, und Kinder äffen sollte. Heißt das nicht vernünftig geschrieben? Oder hat vielleicht der von ihm für sich angezohene Pabst Gelasius Can. 10. Dist. 96 an alte Weiber geschrieben, daß die geistliche Gewalt ein größeres Gewicht habe als die weltliche? doch dieses Uebersehen verzeihe ich ihm; weil er gedachte Worte übersehen hat: siehe 4. Frage N. VI.

III.

In dem 2 § kömmt die alte Leyer: die Kirche sollte nur bitten, und ermahnen: aber nicht strafen; sonst mißbraucht sie ihre Gewalt § 3. Der Herausgeber erlaubt ihr nur die alte Kirchenbußen zu erneuern, nicht als Strafen, sondern als Bedingniße, ohne deren Erfüllung die Kirche den Sünder in ihrem Schooße nicht leidet. Das ist in Wahrheit eine subtil ausgedachte Lehre. Ich hab dieses verkünstelte Gewebe schon oben in der 3. Frage N. XI. &c. und in der 5. Frage N. VIII. auseinander zerzörret: folglich muß ich nur allhier noch einige Vorwürfe beantworten. Der Verfasser vermischet abermal § 4 den Zwang mit der Strafe. Kein Kanonist lehrt, daß die Kirche einen Unglaubigen zu dem Glauben zwingen könne: aber sie lehren alle, daß die Kirche einen ungehorsamen Sohn bestrafen könne. Den Unterschied der Bestrafung scheint Herr von Lochstein mit Fleiße nicht wissen zu wollen. Der verstockte Sohn wird von der Kirche aus ihrem Schooße gestoßen: und eben dardurch der von dem Staate selbst auch vestgesetzten Strafe schuldig erklärt: also greift der Staat auf Vorersuchen der Geistlichkeit zu, und übt die Gerechtigkeit an

an den Boßhaften aus, oder er läßt selbe durch das heilige Inquisitionsgericht ausüben, welchem, da er es in seinen Landen eingeführt, er zugleich diese Vollmacht gegeben hat. Sollte sich etwa bey einem solchem Gerichte ein Mißbrauch einschleichen, so kann ihm leichtlich vorgebogen, oder abgeholfen werden, ohne das ganze Gebäude niederzureißen: wie denn der Herausgeber in den häßlichsten Ausdrücken wider die heiligste Inquisition stürmet, und die Sitten solcher Länder, wo selbe eingeführt ist, für sehr verdorben öffentlich ausschreyt. Daß aber ein heiliger Augustinus mehr auf die Bekehrung, als Bestrafung der Sünder gedrungen, ist eben das, was die Kirche beobachtet; denn der geistliche Bann erfolgt nicht eher, bis die Kirche wegen Verstockung des Sünders gar keine Hoffnung der Besserung übrig hat. Ist dieses nicht vernünftig gehandelt? Was Christus der Kirche für eine Macht gegeben, kann Herr von Lochstein aus der V Frage N. VII wiederholen.

IV.

Umsonst sucht Herr von Lochstein den Verfall der Ehrerbiethung gegen die Geistlichkeit aus dem weltlichen Dominat der Kirche über die Temporalien herzuleiten § 8. Daß die Kirche über alle Temporalien ein weltliches Dominat habe, ist noch keinem Kanonisten beygefallen: daß die Kirche eine eigene Gewalt über die zu dem äußerlichen Gottesdienste nothwendige Kirchengüter besitze, hab ich schon öfters gezeiget. Nun gehen wir in jene Zeiten zurücke, wo die Ehrerbiethung gegen die Geistlichkeit noch aufrecht gestanden: und wir finden, daß die ersten Glaubigen ihre Temporalien zu den Füßen der Aposteln gelegt: wir finden in den ersten Jahrhunderten die reichesten Stiftungen, welche ob sie schon anitzt ziemlich geschmälert sind, dennoch die lüsterne Zähne der Laien wässern machen: wir finden, daß diese Lüsternheit einige Ketzer erwecket, welche gelehret haben, der Kirche, und den Geistlichen gehören keine Temporalien: sie haben nur eine geistliche Macht, sie sollen nur beten, predigen, Sacramenten austheilen, die milden Stiftungen müssen eingezohen werden, und so weiters. Ist es Wunder: wenn solche Lehren die Ohren der Laien gekitzelt? Wenn selbe Ketzer einen Anhang bekommen? Wenn man die Klöster, und Gotteshäußer beraubet? Siehet der Herr anitzt den wahren Grund von der verfallenen Ehrerbiethung gegen die Geistlichen? was Wunder; wenn

wenn einige in der wahren Gottesgelehrtheit unerfahrne Witzlinge aus giftigen Büchern dergleichen Grundsätze einsaugen: da sie ohnehin in dem heiligen Glauben, und Liebe des Nächsten zimlich erkaltet sind, und von dem Eifer ihrer Vorfahrern zu dem äußerlichen Gottesdienst gewaltig ablassen? Was Wunder, wenn auch sie den reichen Segen GOttes, der ihre Vorfahrer beglücket, nicht mehr erfahren?

V.

Das Gleichniß vom Leibe, und Seele ist nicht ein seichtes Argument unserer Kanonisten, wie Herr von Lochstein meldet § 10. Schon der heilige Gregorius von Nazianz Orat. 17 N. 15 edit. Colon. Anno 1690 sagte zu den weltlichen Mächten: *Vos quoque Imperio meo, ac Throno lex Christi subjicit. Imperium nos quoque gerimus: addo etiam, præstantius, ac perfectius*: Auch euch unterwirft das Gesetz Christi meiner Gewalt, und Throne; denn auch wir haben eine Gewalt, und zwar darf ich sagen, eine vornehmere und vollkommnere Gewalt. Und ziehet einen förmlichen Beweiß daraus: *Nisi vero æquum est spiritum carni, fasces submittere, & cælestia terrenis.* Oder ist es nicht billig, daß der Leib der Seele und was irrdisch ist, dem himmlischen unterworfen seye? Noch einen förmlicheren Beweiß macht der uralte Autor Constitutionum Apostolicarum lib. II c. 34, vom dem Bischoffe meldend: *Sacerdotium ad DEI honorem administrat, ut pericula ab anima, & corpore propulset: quanto ergo anima corpore præstantior est, tanto est sacerdotium regno excellentius*, das ist: Der Bischof versiehet das Priesterthum zur Ehre GOttes, auf daß er die Gefahren von Leibe, und Seele abwende. Je vornehmer nun die Seele ist, als der Leib, desto vornehmer ist das Priesterthum, als das Reich der Fürsten. Itzt frage ich, ob Herr von Lochstein mehrere Vernunft, als diese beede besitze? Er beruft sich aber in diesem § 10 auf die vorbestimmte Harmonie des Leibnitz: weil Leib, und Seele allzeit miteinander, und zugleich einstimmig wirken. Aber Paulus sagt Rom. VII 19: *Non enim quod volo bonum, hoc facio, sed quod nolo malum, hoc ago*: Denn ich thue nicht das Gute, so ich will, sondern ich thue das Uebel, so ich nicht will: Und giebt die Ursache vers. 22 & 23: *Condelector enim legi DEI secundum interiorem hominem; video autem aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meæ, & captivantem me in lege peccati, quæ est in membris meis*: Denn nach dem innerlichen Menschen lüstet mich

nach

nach dem Gesetze GOttes. Ich sehe aber ein anderes Gesetz in meinen Gliedern, welches widerstrebet dem Gesetze meines Gemüths, und welches mich gefangen haltet in dem Gesetze der Sünd, welches ist in meinen Gliedern. § 11 glaubt Herr von Lochstein, das jenseitige System der Kanonisten seye, daß die Seele in alle Bewegungen des Körpers durch sich selbst unmittelbar einfließet. Aber ich kenne Kanonisten, die nicht so peripatetisch dencken. § 12 sagt er, das System der vorbestimmten Harmonie seye noch nicht als unmöglich bewiesen, sondern habe vielmehr manche Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich. Herr! das ist ein philosophischer Absprung! ich könnte ihm zwar gar leicht die Prügel einer solchen Unmöglichkeit unter die Füße werfen; aber es ist noch keine Zeit. Ich muß ihm nachspringen, damit ich ihn nicht aus dem Gesicht verliere. § 13 braucht er das System Influxus physici für sich: weil nach diesem unbegreiflichen System der Körper eben sowohl in die Seele, als die Seele in den Körper einfließet: folglich muß sich die Seele in Ansehung der körperlichen Empfindungen nach dem Körper eben so richten, wie sich der Körper in Ansehung der geistlichen Empfindungen nach der Seele richtet. daher würde, wenn die Verhältniß auf beyden Seiten gleich wäre, die geistliche Macht in zeitlichen Dingen nach der weltlichen Macht, und diese hingegen in geistlichen Dingen nach der geistlichen Macht sich richten müssen. Ich habe hier gar nichts darwider. Das Cap. un. X de N. O. N. sagt selbst, daß die geistliche Macht in weltlichen Dingen sich nach der weltlichen Macht richte: siehe die 3 Frage N. X. Daß die weltliche Macht in Betrefe der geistlichen Kirchengüter sich nach der geistlichen Macht richten solle, ist auch mein Wunsch. Nur eines muß ich noch anmerken: Der Leib des ersten Menschen hat der geheiligten Seele in dem Stande der Unschuld allen gehorsam erwiesen, O! daß doch die weltliche Macht diesem herrlichen Beyspiele jederzeit folgete: Oder wäre vieleicht dieses nicht vernünftig gehandelt?

VI.

Daß die Heyden ihre Priester von gemeinen Abgaben befreyet haben, ist dem Herrn von Lochstein § 14 ein Gräuel der blinden Heyden. Aber der in der 7 Frage N. V angezohene heilige Chrisostomus schreibt solches ihrem Religionseifer zu, welcher aus beeden denket vernünftiger? Ohne zweifel haben die blinden Heyden blind gehandelt; da sie den

wahren Gegenstand der Religion nicht erkennet. Aber wer darf die gesitteten Griechen, und die herrschende Römer als Blinde in der Regierungskunst schmähen? Eben diese Vernunft hat die Heyden gelehrt, daß sie die Priester ihres vermeinten Gottes auf solche Art ehren sollten, wie Abbt Desing in seinem bekannten Werke, *Opes Sacerdotii num reipublicæ noxiæ?* dergestalt erwiesen, daß noch kein Herr von Lochstein sich wider selbes hat wagen dürfen. Es ist wahr, Christus hat seine allerreineste Kirche nicht nach der heydischen eingerichtet: aber welcher Kanonist hat jemals so unvernünftig gedenket, daß er das Gegentheil bejahete? Den Pabst Nicolaus haben wir auch schon gehöret in der 4 Frage N. VIII. Die Forderungen, so Herr von Lochstein der Geistlichkeit § 17 andichtet, müssen zuvor erprobet seyn, wie auch der Mangel der Tugenden bey selber, mit welchen der Herausgeber so hoch aufhebet in der Note. Doch bitten wir ihn, daß er nicht mit dem unvernünftigen Argumente aufziehen wolle *ab uno ad omnes*: das ist: Petrus war nicht Judas.

VII.

Itzt greift Herr v. Lochstein die Kanonisten in ihren eigenen Schanzen an: da er in dem 9 Kap. behauptet, die geistliche Immunität in den zeitlichen Dingen könne nicht aus dem *Jure Canonico* hergeleitet werden. Recht! denn die Immunität der zeitlichen Kirchengüter ist Juris Divini, oder göttlichen Rechtes: folglich haben wir nicht vonnöthen solche ex Jure Canonico, oder geistlichem Rechte herzuleiten. Doch wollen wir den Herrn von Lochstein zu Lieb auch sehen, ob das Jus Canonicum dem göttlichen Rechte vernünftig beystimme.

VIII.

Gleich anfangs erscheinet in dem 1 § der Can. 1 Dist. 8, wo der heilige Augustinus Tract. 6 in Joann. Cap. 1 inter ejus opera Tom. IX pag. 25 fragt: *quo Jure defendis villas?* das Wort Ecclesiæ aber steht nicht im Grundterte: wie die Correctio romana schon angemerket. Der heilige Vater redet dort wider die Donatisten, so sich wider die Katholiken beklagten: *Villas nostras tulerunt, fundos nostros tulerunt*: Sie haben unsere Maierhöfe, und unsere Gründe uns abgenommen: und für einen Hofe der Kirche des Faustinus ein Testament vorschützten. Augustinus zeigt ihnen, daß Faustinus nicht der wahren Kirche Bischof

gewesen seye, und weiset ihnen die wahre Kirche: er fragt sie, aus was für einem Rechte sie die begehrte Höfe forderten, aus dem göttlichen, oder aus dem menschlichen? Jenes, sagt er, seye die göttliche Schrift, dieses die Gesetze der Kaiser. Er wußte, daß die Donatisten keine Stelle der Schrift für sich aufbringen könnten, als wäre ihre Kirche die wahre, und hätte das Recht die Güter der wahren Kirche zu beschützen. Das Gesetz des Kaisers aber hätte verboten, daß die von der katholischen Kirche sich abtrennende Christen sich nicht unterfangen sollten, etwas im Namen der Kirche zu besitzen: und also stopfte der heilige Vater den Donatisten das Maul. Herr von Lochstein macht aber § 2 rc. den Schluß: die Kirche könne also über ihre Güter nichts disponiren, sondern nur die weltliche Macht. Ich frage: Warum? Augustinus beruft sich ja nur auf die Gesetze des Kaisers, und nicht auf die Canones der Kirche, und dieses war vernünftig, nicht als wenn die Kirchengüter unter die geistliche Macht nicht gehörten; denn dieses sagt der H. Vater nirgends, sondern weil die Donatisten dem geistlichen Rechte der wahren Kirche nicht gehorchten. Hat also Herr von Lochstein das Jus positivum humanum betreffend die Immunität der Kirchengüter nicht wohl auseinander gewickelt, da er in dieser Materie gar kein Jus Canonicum, oder nur ein von dem Staate angenommenes erkennen will.

IX.

Das Kap. *Per venerabilem* 13. X. *Qui filii sint legitimi*, nutzt dem Herrn von Lochstein nichts. Der Pabst sagt nur, es habe mit den Kindern des Königes in Frankreich wegen der Legitimation können von dem päbstlichen Stuhle disspensieret werden ohne Nachtheil des dritten: weil der König in zeitlichen Dingen keinen Obern im geringsten erkenne, und also sich der päbstlichen Jurisdiction hat unterwerfen können. Dieses letztere läßt Herr von Lochstein wieder aus: weil er im vorigem gesagt, solche Unterwerfung streite wider die gesunde Vernunft. Allein schließt wohl die gesunde Vernunft also: der König ist in seinem Reiche der oberste Herr, Ergo hat die Kirche keine Macht in ihre eigene Güter. Herr von Lochstein brüstet sich immer mit dem Fürwande: die Kirchengüter sind ja zeitliche Güter. Ich antworte: ja, sie sind zeitliche, aber keine weltliche. Siehe die 3. Frage N. XX.

X.

Ich bin nicht gesonnen die von Herrn von Lochstein § 7 angegebene Ursache des P. Reifenstuels zu schützen: und da sieht er, daß ich kein Advocat der Kanonisten seye. Mir ist genug, daß ich ihm aus einem bessern Grunde bewiesen, daß die geistliche Immunität, wie ich sie vertheidige, Juris divini seye. Siehe die 3. Frage N. X und XX. Daß aber eine solche Immunität den Geistlichen schädlich seye, wird der Herausgeber mir nimmer beweisen. Auf das Cap. *Clericis laicos* hab ich schon geantwortet in der 6. Frage N. I. Er jammert in der Note, daß die Geistlichen von Laien gehaßet werden, daß die weltliche Macht verbiete steuerbare Güter an die Geistlichkeit kommen zu lassen, daß man im Falle der Noth die Geistlichkeit desto beschwerlicher anleget, daß der Feind den ersten Anspruch bey den Kirchen, und Klöstern machet, daß die Geistlichen bey der weltlichen Obrigkeit in ihren Klagen gemeiniglich schlechte Ausrichtung finden. Fürwahr! die Geistlichkeit bleibt dem Herrn Herausgeber ungemein verbunden, daß er ungebeten ihr Advocat geworden, ohne daß sie selbst eine Klage gestellet habe, oder hierinne noch eine zu stellen willens wäre. Aber was werden wohl zu solchen Inzüchten die weltlichen Obrigkeiten sagen: da er sie als gemeiniglich Ungerechte öffentlich ausschreyet. Wenn dieses alles auch zu unseren Zeiten geschiehet, wie er bejahet, wo die Geistlichkeit allein soviel als die übrigen Stände absteuert I Frage N. VII, wie kann der Grund dieser Verfolgung in Befreyung von Steuern bestehen? Ist dieses nicht ein offentlicher Widerspruch? Das sogenannte Amortizationsgesetz will ich hier gar nicht antasten: obschon die Erfahrniß lehret, daß die Geistlichen insgemein besser haußen, als die Weltliche: folglich die Patrimonialgüter bey der Geistlichkeit sicherer steuerbar verbleiben, als bey den Weltlichen.

XI.

Itzt geht es an die Rechtsgelehrte. Von diesen schreibt er § 8 mit aller Ehrerbiethung 1mo daß viele aus den Schulen der Kanonisten die Vorurtheile mit sich gebracht haben: 2do daß die meisten bloße Leguleii waren, denen die Kirchengeschichte, die Historie der Rechte, eine gesunde Critik, das Natur- und Völkerrecht, und die Rechte der Staaten gänzlich unbekannt waren; 3tio daß die Superstition bey die-

vielen aus ihnen allzugroß war, als daß sie ihre verworrenen Ideen von geistlichen, und zeitlichen Dingen auseinander zu wickeln im Stande gewesen wären. Die Weisesten, und Verständigsten hält er für Schüchtern, und als einen solchen stellet er uns auch vor den ehemaligen Churbaierischen Kanzler Baron von Schmid, von welchem ich dem Herrn von Lochstein ein andersmal besprechen wird. Der Herr Herausgeber aber hätte ja den überall berühmten, und belobten D. Peregrini in der ersten Note des 28 § nicht so höhnisch durchhecheln sollen; denn selbst die Protestanten verehren die ausnehmende Rechtsgelehrtheit dieses grossen Mannes, und bedauren, wie ich höre, seine Aschen. Es ist mir genug, daß er dessen Namen sich nicht zu nennen getrauet; denn sonst wäre er vieleicht erröthet. Was aber den Herrn von Lochstein betrift, so besitzt er fast allein die gesunde Vernunft, und alle müssen zu ihm erst in die Schule gehen.

XII.

Doch nein: Er weißt uns § 9 in die französische Schule. Unsere erste Lection solle seyn der erste Artikel der Erklärung der französischen Geistlichkeit von 19 Merz 1682, welche der König den 23 Merz bekräftiget hat. Allein der sehr belesene, und ungemein gelehrte französische Abbt Mathæus Petididier bezeuget in seinem Tractatu theologico de autoritate SS. PP. in latinum verso a P. Gallo Cartier, & edito Aug. Vind. 1727 im Anfange des 14 Kap. am 221 Blatte, daß diese Erklärung in der Zeit geschmiedet worden, als der König, und der Pabst hefftig sich miteinander zerfallen. *Gallia igitur*, bekennet er, *affligere volebat summum Pontificem, unde eumdem in illis quæ sensibiliores credebantur, partibus adgressa est:* Frankreich wollte demnach den Pabsten betrüben: deswegen sie ihn in denjenigen Theilen hat angegriffen, welche ihr mehr empfindlicher dunkten. Selbst der König, wie uns Billuart in seiner Summa S. Thomæ Tom. VII pag. 445 edit. Wirceburgi 1758 berichtet, schriebe nachmals an dem Pabsten: *Je suis bien aise de faire savoir à vôtre Sainteté, que j' ai donné les Ordres necessaires, afinque les affaires continuës dans mon edit du 23 de Mars 1682 concernant la declaration faite par le clerge de mon Royaume, (NB. A quoi les Conjonctures d' alors m' avoient obligé,) n' auroient point de suite; & comme je souhaite non seulement, que vôtre Sainteté soit informée de mes sentimens, mais aussi, que tout le monde sache par un*

temoignage public la veneration, que j' ai pour ses grandes qualités; je ne doute pas aussi, que vôtre Sainteté, n' y reponde par toutes sortes de preuves, & de temoignage de son affection paternelle envers moi &c. das ist: Seiner Heiligkeit berichte mit Vergnügen, daß die erforderlichen Befehle, um zu verhüten, daß die Sachen (*Affaires*) so in meinem Edict vom 23 Merz 1682 fortgeführet worden, und den Erklärungsschluß der Geistlichkeit meines Königreiches anbetreffen, keine Folgen nach sich ziehen, von mir schon gegeben seyen. Die dortmaligen Umstände trieben mich zu meinem erstern Verfahren. Da ich nun nicht nur allein wünsche, daß seine Heiligkeit von meinen Gesinnungen unterrichtet sind, sondern auch die ganze Welt durch öffentliches Zeugniß die Ehrerbiethigkeit sehe, so ich für seine Heiligkeit große, und seltene Eigenschaften hege; so zweifle ich auch im Gegentheile nicht, Seine Heiligkeit werden mir in allen hierin Gerechtigkeit widerfahren lassen, und noch ferners gegen mir mit ihrer väterlichen Neigung fortfahren rc. Selbst Petididier beweißt, daß die damalige Versammlung von ihrer uralten wahren Lehre in diesem Puncte abgewichen seye, und Cartier beantwortet die Defension der vorgemeldten Erklärung, so unter dem Namen des Bossuets heraus gekommen: nachdem selbe über fünfzig Jahr das öffentliche Licht hat scheuen müssen, wie auch alle Einwürfen des Tournellius. Herr von Lochstein muß nicht nurdiese zween Männer, sondern auch des sogenannten Eugenii Lombardi regale Sacerdotium widerlegen: bis er uns überreden könne diese neue französische Mode anzunehmen. Selbst Herr von Lochstein darf mit französischen Arreten uns nicht zu blenden suchen: lese er den in der 5. Frage N. IV angezohenen Hirtenbrief, und er wird Arreten finden, die in der Verwaltung des Heiligthumes einschlagen: da er doch selbst lehret, die Ausspendung der Sacramenten seye ein Eigenthum der geistlichen Macht. Er kann mir auch nicht vorwerfen, als wäre ich der französischen Kirche, der er den Titel ihres Königes beyleget, allhier zunahe getreten, denn ich habe nichts aus mir geredet, sondern die französischen Quellen angezeiget, aus welchen ich geschöpfet habe. Merke er auch wohl, was ich Ihme noch sagen muß. Ich habe mehrmalen hier zu Lande verschiedene Gespräche von der Einrichtung der französischen Klöstern gehöret; allein die guten Leute hatten keinen Begrif den wahren Grunde der Sachen einzusehen. Selbe Klöster behaupten noch heut zu Tage ihre alte Hochheit, Würden und Freyheit, ohne mindeste Bekränkung, ja vielmehr unter

beſtän-

beständigem Schutze des weltlichen Staates, weil man erkennet und bekennet, daß sonderbar der heilige Benedictinerorden eine Zierde und höchst nützliches Gliede des Staates seye, ja ich darf schreiben, die französischen Klöster, auch wie sie heut zu Tage sind, halten noch immer auch den gehäbigsten Klöstern in Baiern das Vorgewicht.

XIII.

Das die priesterliche Weihe, und der äußerliche Gottesdienst Juris divini, folglich ein dogma seye, ist schon in der Frage 7 N. IX gezeiget worden. Daß also die Personen der Geistlichen, und die zu dem äußerlichen Gottesdienste wesentlich nothwendige Kirchengüter unter der geistlichen Macht stehen, schließt die gesunde Vernunft mit einer unläugbaren Folge. Alles dieses stoßt er nicht um; wenn er schon vieles in folgenden §§ schwätzet: als könnten die weltlichen Staaten, die Kirchenordnungen in Disciplinalsachen nicht zwar verachten, jedoch nicht annehmen. Ich hab also nicht nöthig mit ihm über diese Materie, noch weniger über die Dekretalen des Isidors, über welche er im 10 Kap. losziehet, einen neuen Proceß anzufangen: da ich mich ohnehin derselben nicht bedienet, ihm die ächte Gründe der geistlichen Immunität begreiflich zu machen.

XIV.

Aber Baiern, sagt er § 18, fährt auch nach dem tridentinischen Kirchenrathe fort, die Geistlichen zu besteuern, ungeacht der Excommunication latæ sententiæ in der Bulla Cænæ, auf welche man eben darum zu Rom nicht viel hält § 23. Dieses ist das Argument, welches er schon im ersten Theile 4 und 5 Kap., und zwar in den Gründen Pro in seiner ganzen Stärke hat vorgetragen. Ich muß ihn also auch wider meinen Willen in die kanonische Schule führen. In dem letzten § des 1 Theiles finden wir das ganze Argument. Ich ziehe selbes in die Kürze zusammen: Wenn der Pabst das Recht hat solche Censur auf die Besteuerung der Geistlichkeit zu legen, so ist ganz Baiern excommuniciert: dieses wäre ganz unbedenklich gesprochen, Ergo hat der Pabst kein solches Recht. Ich verneine den Obersatz: wo ist die Probe? In den angezohenen Bullen der Päbsten, und Dekreten der Kirche? Allein diese reden von ungerechten Besteuerungen

der Kirchengüter: nicht aber von billiger Besteuerung der Patrimonialgüter der Geistlichen: wie ist denn ganz Baiern excommunicirt? Auch das Cap. *quamquam* 4 de Censibus in 6 redt nicht von den Patrimonialgütern: da selbes sagt: *pro rebus suis propriis*: für ihre eigene Habschaften: denn Dinge, so der geistlichen Macht eigen sind, gehören ja nicht unter die weltliche Güter, dergleichen die Patrimonialien sind. Fasse er endlich die wahrhafte Lehre: die katholische Geistlichkeit in Baiern hat zeitliche Güter: einige derselben sind Patrimonialgüter. Sie gehören zwar den Geistlichen, aber sie stehen auch unter der weltlichen Macht: sie können in billiger Maaße besteuert, aber nicht gänzlich entzohen werden. Andere aber sind zu dem äußerlichen Gottesdienste wesentlich nothwendige Kirchengüter: diese sind der geistlichen Gewalt eigene Güter, und können nicht besteuert werden, außer im Falle der Nothdurft *de consensu Cleri* mit Ubereinstimmung der Clerisey: wie das Cap. 7 *Adversus* X. de Immunit. sagt. In solchem Falle nun ersucht der gnädigste Landesherr in Baiern seine Landschaft, in welcher auch die geistlichen Verordneten sitzen, um gewiße Abgaben. Erhebt sich eine außerordentliche Nothdurft, so geht seine mildeste Durchleucht zu dem heiligsten Vater, und erlangt von ihm die Erlaubniß eine Decimation von der Geistlichkeit einzubringen. Also geht alles seinen ordentlichen Wege: und Herr von Lochstein rathet nicht gut, wenn er, um die Majestät eines Fürsten, der doch selbst ein recht zartes Gewissen beobachtet, wider eine eingebildete Censur zu schützen, demselben rathet, dasjenige zu thun, durch welches er in eine gewiße Censur verfallen wurde. Wer soll wohl einen solchen Rath vernünftig heißen? Wenn der Herr sich an dieser Lehre recht herzlich ärgert § 28, so ist es Scandalum *acceptum*, *non datum*, das ist: eine freywillige, will nicht sagen, muthwillig ersonnene Aergerniß. Ich könnte also hier meine Frage billig schließen: allein weil Herr von Lochstein in dem 11 Kap. uns an das weltliche Recht verweiset, und in den 2 letztern die Gerechtsame der Fürsten festzusetzen gedenket: so seye es mir erlaubt annoch eine Frage an ihn zu stellen.

Neun-

Neunte Frage:

Ob Herr von Lochstein ein besserer Staatist seye, als der ehemalige baierische geheime Kanzler Herr Baron von Schmid.

I.

Allezeit hat Baiern von den weisesten Staatsklugen das Lob gehabt, daß selbes die besten Kanzler mit der gelehrtesten Feder vertheidiget haben. Jtzt steht ein verkappter Herr von Lochstein auf, und wagt sich an den verdienstvollen Baron von Schmid: er beschuldigt ihn, daß er zum Nachtheile seines Fürsten die Geistlichen zu viel gefürchtet habe, und denselben zu viel nachgegeben. Wir wollen sehen, wer es besser unter diesen Beyden gemacht habe. Herr Baron von Schmid in Semicenturia 2 Controversia 15, & 16 sucht alle rechtliche Gründe hervor, um die Besteuerung der Geistlichkeit zu rechtfertigen: da er aber ein unpartheyischer Mann gewesen, zeigt er auch, wie der Gegentheil alle diese Gründe beantworten könne. Er behandelt also diese Materie als eine schwere Streitfrage, setzt die Gründe Pro, & Contra in das klare, beleidigt auf keine Weiße seine Gegner, und wünscht endlich: die Geistlichkeit sollte ihre Hilfe dem Staate nicht versagen. O! wie wünschte ich auch, daß Herr von Lochstein eine gleiche Mäßigung beobachtet hätte. Aber ich finde in allem das Gegentheil: er führt zwar einige Gründe aus den Kanonisten für die geistliche Jmmunität in dem ersten Theile an: aber die erste und stärkeste hat er entweder nicht gewußt, oder nicht verstanden. Wider die Jmmunität aber streitet er mit Verdrehung katholischer Wahrheiten, mit Verstimmlung, oder verkehrter Auslegung der Texten aus den Kirchenvätern, mit aus dem zweydeutigen Worte Souverain, und verworren Begriffen der zeitlich, und weltlichen Gütern hergesuchten Schlüßen, mit häßlichen Ausdrücken gegen die gesammte Geistlichkeit, und gegen viele Personen insbesondere: ja den unverletzlichen Majestäten der Fürsten, Könige und Kaiser selbst schont er nicht. Herr: Was ist er für ein kluger Staatist? Hätte er wenigst nur so viel Bescheidenheit als reichen Witz, und läufige Schreibart, (ich lobe ja alles, was ich immer loben kann,) in seinen Blättern

gezeiget, so würden selbe auch dem weltlichen Staate minder gefährlich seyn.

II.

Allein was Herr von Lochstein von den bürgerlichen Gesetzen bringt, um zu erweisen, daß die Geistlichkeit nur aus Gnade der ersten christlichen Kaiser exemt geworden, beruft sich nur auf das Privilegium fori in Civilsachen. Was gehört also dieses zur Exemtion der Kirchengüter, von welcher er allein die Frage aufgeworfen? Ich will mich über diesen Absprunge nicht aufhalten: vielicht finde ich ein andersmal Gelegenheit mit ihm davon zu sprechen. Wir finden in L. *Sancimus* 21 C. de Sacrof. Eccl daß Kaiser Justinian auch ein Gesetz gemacht habe, daß die geweihte Kirchengeschirre exemt seyn sollen: und doch zählt Herr von Lochstein dieselbe unter jene Dinge, welche Jure Divino unter die geistliche Macht gehören. Ist also ein solches Gesetz nur ein kaiserlicher Schutz, welchen zu verweigern die Kirche keine Ursache gehabt. Ja eben darum haben selbst die Päbste solche kaiserliche Anordnungen mit Ehrerbiethung angenommen.

III.

Wir bleiben also wiederum bey der Besteuerung der Kirchengüter, von welchen die lochsteinische Frage handelt. Er fragt § 2 Kap. 12, warum der grosse Constantin nur die Güter der Kirche, und nicht auch die Güter der Geistlichen befreyet. Er schützet vor: es seye die Ursache: weil die Kirchengüter den Armen vertheilet wurden, und also dem Staate zuflossen. Allein will der Herr wissen, wie viele Armen noch heut zu Tage von der Geistlichkeit ernähret werden, so fordere er von selber die Rechnungen, und er wird erstaunen über die Menge des Allmosens. Es geschiehet selbst gar oft, daß der erarmte Adel auch bey selber Hilf suchet und findet. Haltet also die Ursache des Herrn von Lochstein keinen Stich: ich vielmehr will ihm die wahre zu verstehen geben: Die Geistliche haben keine Kirchengüter, sondern die Kirche besitzet selbe; diese wurden von Constantin nicht befreyet, sondern, weil sie Jure Divino unter der Besorgung der Geistlichkeit gehören, als frey erkläret: aber eben darum mußten die Patrimonialgüter der Geistlichen nicht auch nothwendig als frey erkläret werden. Und

von diesen reden alle angezohenen Leges des Cod. Theodos. Selbst der hier wieder belobte heilige Ambrosius, welchen wir schon in der 4 Frage N. III. oben gehöret, redet von den Patrimonialgütern der Laien, so da vermög des L. 6 Cod. Theodos. de Episc. & Cler. von der Kirche nicht, oder cum onere priore angenommen wurden. Von diesen redet auch der Can. *Tributum* XXIII q. 8: siehe 7 Frage N. III, und nicht anders der heilige Bernhard, und der grosse Gregorius: jenen haben wir in der 5 Frage N. II, diesen in der 4 Frage N. VII vernommen. Daß aber die Befreyung der Patrimonialgüter von Steuern eine weltliche Gnade wäre, lasse ich ihme ganz willig zu.

IV.

Ja er ist selbst sehr gnädig, und läßt in dem 7 § der Geistlichkeit einen bloßen evangelischen Unterhalt, und zu dem äusserlichen Gottesdienste blößlich zureichende Güter zu. Daß aber der Uberfluß GOtt selbst misfällig seye, hat schon Moyses gezeiget Exod. 36. Wohl! itzt wissen wir, wie alt das Lex Amortizationis seye. Doch ich werde demselben gar nicht in seinen so grauen Barte greifen, sondern gestehe gerne, daß ich selbes als ein der Geistlichkeit mehr nützliches, vieleicht aber dem Staate mehr schädliches Gesetz betrachten könne. Ich hasse auch allen Exceß, welchen Herr von Lochstein dem Fanatismus zuschreibt. Er sagt: es waren die verderbtesten Sitten bey der Menge der milden Stiftungen. Allein die heilige Henrich, und Kunigunda seine jungfräuliche Gemahlinn, und dortige glückselige Zeiten beweisen das Widerspiel. Oder sucht er auch diese heilige Majestäten anzutasten, gleichwie sich der Herausgeber in dem 2 Theile Kap. 11 § 10 Note † erkecket, die glorreiche Marter des heiligen Thomas von Canterbury nur einen verstimmelten Kanon des Gratians zu zuschreiben. Herr! Ist dieses kein Fanatismus? oder was ist es denn?

V.

§ 9 lese ich diesen Schluß: **Wenn nun das Gesetz der geistlichen Zehenden** *Juris Divini* **ist, so ist auch** *Juris Divini*, **daß sie keine andere Güter im Lande haben sollen.** Warum? Beedes war also im alten Testamente bestellet. Aber Herr Herausgeber hält die Argumente aus dem alten Testamente nicht für ächte, siehe die 7 Frage N. II:

Sie werden ja doch nicht miteinander ihnen selbst widersprechen. Was waren aber die 48 Städte samt ihrem Umkreis und Gebiete Levit. LXXXV 23? Doch er fragt § 10 um den Urspung der Zehenden im neuen Testamente. Ich weise ihn auf den von GOtt gebotenen äusserlichen Gottesdienst. Zu selben sind zeitliche Güter wesentlich nothwendig, solche haben der Kirche niemal gemangelt, so lange die Charité der Glaubigen gedauret; bey Abnahme dieser Liebe wieß man den Kirchen Zehenden, und andere Güter an: was hat Herr von Lochstein darwider? Nichts sagt er § 11; wenn wir ihm nur etwas mehrers, als Haut, und Knochen übrig lassen. Er fängt an der Geistlichkeit aus dem Hieronimus zu predigen: aber ich frage ihn aus eben diesem heiligen Vater, ob er nicht selbst wünsche, daß GOtt sein Theil seye. Ein anders ist die Kirchengüter besorgen, ein anders dieselbe mit Geitze, oder Verschwendung mißbrauchen. Daß solche Mißbräuch zu Zeiten ganze geistliche Gemeinden verdorben, hatten wir nicht nothwendig erst von dem Herausgeber zu lernen. Wir bedauern solche Geschichte, und der grosse Constantin wollte solche Laster mit seinem Purpur bedecken: da entgegen Herr von Lochstein sich alle Mühe giebt, selbe auf eine beredsame Art dem Publico zu offenbaren. Doch gesteht er auch, daß GOtt in solchen Klöstern jederzeit heilige Reformatores erwecket. GOtt hat also zu diesem Werke keines Herrn von Lochstein vonnöthen: will er aber wissen, wer die Saracenen in Spanien gelocket, so wird er in der Geschichte einen sündigenden König, und einen seinen Jähzorn nicht mäßigenden Minister finden.

VI.

Endlich verfällt er 15 § auf pia desideria: Die Geistlichkeit mögte alles freywillig verlassen. Doch er mäßiget seinen Eifer wieder, und läßt dieselbigen in dem rechtmäßigen Besitze ihrer Güter. Was den Can. *Quo jure* 1 dist. 8 anbelangt, haben wir selben schon bey der 8 Frage N. VIII gelesen. Der Herausgeber ist desto hitziger wider die Inauguraloration eines Landpfarrers, wie er ihn nennet, ob er schon ein geistlicher Consistorialrath ist; allein dieser sagt in seiner Rede selbst, daß er nur von Pseudopoliticis, und nicht von veris Politicis, gesprochen. Auf wen soll er denn gestichelt haben? Hat der Herr Herausgeber denn nicht dessen Vorspruch gelesen? *Si sapis, & sentis, noli te prodere fontem.* Das ist: Beiße dir nicht selbst die Nase ab.

VII.

VII.

Mit einem Worte: Was immer Herr von Lochstein schwätzet, hat er recht: wenn er von den Patrimonialgütern redet, und von diesen verstehe ich sein § 22 in der Note sogenannt unauflößliches Argument, wie auch die § 20 angezohene Worte des Pabstens Bonifacius VIII, welcher aber nicht aus dem ihm zugedachten Verrathe, sondern mit allem Rechte in dem Cap. *Clericis Laicos* de Immunit. in 6. die Kirchengüter als exemt erkläret: siehe die 6 Frage N. I. Und von eben diesen letzteren versteht sich auch das Cap. *Adversus* de Immunit. Was für ordentliche Wege aber die Besteuerung der Geistlichkeit in Baiern gehe, hab ich oben in der 8 Frage N. XIV gewiesen. Will nun Herr von Lochstein einwenden, es habe ja Herr Baron von Schmid die Patrimonialgüter von den Kirchengütern nicht unterschieden, so zeige ich ihm, daß er selbst eben diesen Fehler begangen. Seye er aber zufrieden, daß ich ihme nicht schon anjetzo etwas anderes von dem Herrn Baron von Schmid weise.

VIII.

Gleichwie ich nun die Freyheit der Kirchengüter von der weltlichen Macht ex Jure Divino zu seyn vernunftmäßig dargethan, 3 Frage N. XX und öfters, eben also folgt von selbsten, daß selbe kein weltliches Privilegium seye, und also geht mich das letzte Kap. des Herrn von Lochstein nichts an. Nur den 15 § desselben kann ich nicht recht verstehen. Nach seiner Lehre kann der Fürst nach Belieben die mit seinen Unterthanen gemachte Concordaten umstoßen: weil sie, wie er sagt, keine Pacta, sondern nur Privilegia sind. Herr! das heißt ja soviel, als: der Unterthan kann sich niemals auf das Wort seines Fürstens verlassen. Wäre aber dieses nicht von der Majestät eines Fürstens verächtlich gesprochen? oder darf man dergleichen Lehre öffentlich den Unterthanen kund machen ohne Gefahr zu laufen, daß selbe aus Misverstande und Verdacht wider einen solchen Herrn auch ihre Freyheit vorschützten, oder wenigstens unter solchem Vorwande die gesetzgebende Macht verachten mögten. Ich muß diese Gefahr etwas begreiflicher machen, damit der blinde Anbeter des Lochsteins dessen Staatsklugheit besser einsehen könne. Der Fürst ist allein Herr über alle Temporalien, und er ist an keine Fundamentalgesetze des Staates

oder Concordaten der Landstände gebunden, sind Sätze, welche in deutscher Sprache geschrieben von einem unverständigen Pöbel gar leicht können in verkehrten Verstande genommen werden, sonderbar in heutigen Zeiten, da ein Rousseau mit seinen Anhängern das Gift schon ausgestreuet, und auch in Baiern eine Menge giftiger Bücher in weltlichen Händen sind. Genug: man wird mich verstehen; man darf solche Gefahr nicht klärer aufdecken um selbe nicht zu vergrösseren.

IX.

Noch einen grossen Staatsfehler muß ich dem Herrn von Lochstein aus seiner Schrift entdecken. Er will, daß die Geistlichkeit sich mit dem bloßen Evangelischen Unterhalt begnügen solle, das übrige aber solle dem Staate zufallen. Allein mein Herr! was wird denn geschehen, wenn der geistliche Stand von dem Staate also geschwächet wird seyn, und der Staat von einer Noth oder von einem Feinde unversehens überfallen wird. Bis anher hat der geistliche Stand jederzeit den in solche Gefahr gerathenen katholischen Staaten geholfen, und neues Credit gemacht, sollte der Entwurf des Herrn von Lochstein ausgeführet werden, so wird man von dem geschwächten geistlichen Stande solche Hilf nicht mehr erhalten können. Was folgt? Herr von Lochstein denkt nicht weiter als seine Nase reicht.

Hier schließe ich meine Fragen, welche ich mit der grösten Einfalt hab vorgetragen, vieleicht bekomme ich eine andere Gelegenheit, die geistliche Immunität in ihrer wesentlichen Gestalt zu zeigen. Ich begnüge mich hier nur meine Zweifel über die Lochsteinische Lehre vorgebracht zu haben ohne denen Landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe getreten zu seyn, ja vielmehr hoffe ich Dieselbe sammt der Majestät des Regenten gerettet zu haben, ich könnte zwar dem Herrn von Lochstein noch ein und mehreres aus dem deutschen Staatsrechte entgegen stellen, doch muß ich Ihme Zeit lassen, solches besser zu begreifen, Er kann auch unterdessen mit der heiligen Schrift, den Vätern der Kirche, und einer gesünderen Theologie etwas bekannter werden.

Ich ziehe nun meine Grundsetze in das kleine zusammen.

1mo Ich verehre zwo von GOtt verherrlichte Mächte, welche beede ihre Gränzen haben, und eben darum keine der andern schaden darf, sondern eine die andere schützen, und unterstützen, soll: Dritte Frage N. IV

N. IV V VII VIII. Vierte Frage N. VIII XI. Fünfte Frage N. IV. Sechste Frage N. II. Siebende Frage N. V. Achte Frage N. V.

2do Unter die geistliche Macht gehört Jure divino alles, was den wahren Gottesdienst angeht, und dieses ist von der weltlichen Macht frey, und exemt. Dieses ist der Lochsteinische Grundsatz selbst.

3tio Neben dem innerlichen Gottesdienste sind wir unserm GOtt auch einen äußerlichen schuldig, und zu dessen Kosten sind zeitliche Kirchengüter wesentlich nothwendig. Dritte Frage N. IX XX XXII. Sechste Frage N. III. Siebende Frage N. VIII. Neunte Frage N. V.

4to Mithin gehören auch diese Jure divino unter die geistliche Macht, und sind von der weltlichen Macht frey, und exemt. An gleich angezohenen Orten.

5to Neben diesen Kirchengütern besitzen die Geistliche als Glieder des Staates auch weltliche Güter, wie Erbschaften, Lehen rc. Diese gehören nicht nothwendig zu dem Gottesdienste: folglich gehören sie unter die weltliche Macht. Dritte Frage N. XIX XXII. Vierte Frage N. II III. Neunte Frage N. VII.

6to Weil aber die geistlichen Personen kraft ihrer heiligen Weihe ihrem GOtt geheiliget sind, so gehören selbe für ihre Personen nur unter das geistliche Gericht. Dritte Frage N. X XVII. Sechste Frage N. III. Siebende Frage N. IV XII.

Herentgegen hat Herr von Lochstein in Bestimmung seiner Sätze

1mo Die göttliche heilige Schrift verdrehet. Dritte Frage N. IX. XV. Sechste Frage N. IV. Siebende Frage N. III IV V. Neunte Frage N. IV V.

2do Die Väter der Kirche falsch, oder nicht ganz, noch im rechten Verstande angezohen. S. die ganze vierte Frage, wie auch die fünfte N. II. Siebende Frage N. V. Achte Frage N. VIII IX.

3tio Die katholische Glaubenswahrheiten gefährlich fürgetragen. Dritte Frage N. XI XII XIII XIV. Fünfte Frage N. II VII. Siebende Frage N. VI IX.

Die übrigen Fehler des Herrn von Lochstein wird man in meinen Fragen von selbsten entdecken, ob ich schon nicht alle bemerken wollen.

		Fehler	Lese
Blat 5.	Zeile 15.	J.	F.
6.	31.	Stiftern	Stifter
7.	3.	einen	keinen
9.	27.	mir	nur
10.	17.	Särke	Stärke
12.	12.	finden	finde
14.	18.	nun	nur
21.	24.	oder	noch
21.	27.	versteckter	verstockter
23.	22.	hier	hier §. 7.
30.	5.	Idciro	Idcirco
37.	8. u. 14.	N	NB.
39.	13.	c. 4.	c. 11.
40.	28.	ihr	ihnen
42.	31.	Güter	Dinge
47.	9.	augenscheinlicher	menschlicher
63.	6.	beschützen	besitzen

Die übrige Fehler der fremden Abschrift wird der vernünftige Leser von selbsten verbesseren.

Blat	Zeile	Fehler	Lese
5.	15.	J.	F.
6.	31.	Stiftern	Stifter
7.	3.	einen	keinen
9.	27.	mir	nur
10.	17.	Sårke	Stårke
12.	12.	finden	finde
14.	18.	nun	nur
21.	24.	oder	noch
21.	27.	versteckter	verstockter
23.	22.	hier	hier §. 7.
30.	5.	Idciro	Idcirco
37.	8. u. 14.	N	NB.
39.	13.	c. 4.	c. 11.
40.	28.	ihr	ihnen
42.	31.	Güter	Dinge
47.	9.	augenscheinlicher	menschlicher
63.	6.	beschützen	besitzen

Die übrige Fehler der fremden Abschrift wird der vernünftige Leser von selbsten verbesseren.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ganser, Benno, / Zacherl, Anselm, / Osterwald, Peter <<von>>,

Verschiedene Fragen über Veremunds von Lochstein Gründe Sowohl für, als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nur allein an den Herrn von Lochstein und dessen Herausgeber gestellet

Gedruckt zu Strasburg ; [Augsburg?] Anno 1766

4 J.can.p. 369
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10507296-4
VD18 14661284